

Winden, Hub- und Zuggeräte

BGV **D 8**
(bisherige VBG 8)

Stand Januar 1997

Unfallverhütungs- vorschrift

Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit



bgw

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Unfallverhütungsvorschrift

Winden, Hub- und Zuggeräte

vom 1. April 1980

in der Fassung vom 1. Januar 1997 (Vierter Nachtrag)

mit Durchführungsanweisungen

vom 1. April 1996

**Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit
(BG-Vorschrift)**

Die Änderungen gegenüber der vorhergehenden Fassung vom 1. April 1996
sind auf Seite 68 zusammengefaßt.

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite
I. Allgemeines		
Geltungsbereich	1	4
Begriffsbestimmung	2	8
II. Bau und Ausrüstung		
Allgemeines	2a	10
Kennzeichnung	3	11
Transport- und Befestigungseinrichtungen	4	12
Sicherungen an Führungen	5	13
Handbetriebene Geräte	6	13
Hand- und kraftbetriebene Geräte	7	14
Steuereinrichtungen	8–11	14
Rücklaufsicherung	12	17
Sicherung gegen freien Fall	13	19
Bremseinrichtung	14	20
Bremseinrichtung beim Heben flüssiger Massen	15	21
Hilfsbremse	16	21
Sicherung gegen Überlastung	17	22
Seil- und Kettentriebe	18–20	22
Notendhalteinrichtung	21	26
Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen	22	27
III. Prüfung		
Prüfungen	23	29
Prüfnachweis	23a	32
IV. Betrieb		
Anforderungen an Personen, Beauftragung	24	34
Betriebsanleitung, Betriebsanweisung	24a	34
Aufstellung, Befestigung	25	35

	§§	Seite
Zulässige Belastung	26	36
Prüfung vor Arbeitsbeginn	27	37
Feststellung und Beseitigung von Mängeln	27a	37
Anschlagen der Last	28	38
Einleiten der Lastbewegung	29	38
Zusätzliche Abstützung beim Anheben von Fahrzeugen	29a	39
Unterbrechen des Kraftflusses	30	39
Verlassen des Steuerstandes von unter Last stehenden Geräten	31	39
Personentransport	32	40
Anforderungen an Geräte, abhängig von der Verwendungsart	33	41
Anfahren von Notendhalteinrichtungen	34	41
Zusätzliche Bestimmungen für Trommelwinden	35	42
Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer von Geräten	35a	42
V. Ordnungswidrigkeiten		
Ordnungswidrigkeiten	36	43
VI. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen		
Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	37	44
VII. Inkrafttreten		
Inkrafttreten	38	48
Beschluß- und Genehmigungsvermerke		49
Anhang 1 zu den Durchführungsanweisungen		52
Anhang 2 zu den Durchführungsanweisungen		65
Stichwortverzeichnis		66

I. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Winden, Hub- und Zuggeräte – im weiteren als Geräte bezeichnet. Sie gilt auch für Seilblöcke.

(2) Für Schrapperrwinden gelten §§ 10, 12, 13, 14, 17 und § 20 Abs. 2, §§ 21, 26, 29 und § 33 Abs. 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht. Für Winden von Handschrappern gilt außerdem § 8 dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht.

(3) Für Winden in Gesteins-, Erd- und Tiefbohranlagen sowie für Behandlungs- und Meßwinden gelten §§ 8, 10, 12, 13 und § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht.

(4) Für Seilwinden, die zum Ziehen von Arbeitsgeräten und Fahrzeugen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und in landwirtschaftlichen Kulturen bestimmt sind, gelten §§ 10, 12, 13, 14, 18 und § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht.

(5) Für handbetriebene Seilblöcke gelten nur § 3, § 19 Abs. 1 Nr. 2, §§ 23, 25, 26, 27a und § 29 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

(6) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für:

1. Verschiebe- und Wendeeinrichtungen,
2. Geräte auf Seeschiffen,
3. Spannwinden zum Herstellen von Schubverbänden bei Wasserfahrzeugen,
4. Geräte in Anlagen, die der Aufzugsverordnung unterliegen,
5. Seillaufträder im Freileitungsbau,
6. Hubwerke von Seilbaggern, Hubwerke und Auslegereinzieherwerke von Rohrverlegern,
7. Rammwinden,
8. Kaltstrangwinden in Stranggießanlagen.

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 1:

Für Winden, Hub- und Zuggeräte und für Seilblöcke sind auch die sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, z. B.:

1. Unfallverhütungsvorschriften

(erhältlich beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)
 Allgemeine Vorschriften (VBG 1),
 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4),
 Kraftbetriebene Arbeitsmittel (VBG 5),
 Krane (VBG 9),
 Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb (VBG 9a),
 Schienenbahnen (VBG 11),
 Flurförderzeuge (VBG 36),
 Hebebühnen (VBG 14),
 Schiffbau (VBG 34),
 Bauaufzüge (VBG 35),
 Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen
 des Erdbaues (Erdbaumaschinen) (VBG 40),
 Rammen (VBG 41),
 Bühnen und Studios (VBG 70),
 Silos (VBG 112),
 Lärm (VBG 121).

2. Richtlinien und Sicherheitsregeln

(erhältlich beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)
 Richtlinien für höhenbewegliche Steuerstände von Kranen
 (ZH 1/26),
 Richtlinien für Geräte und Anlagen zur Regalbedienung
 (ZH 1/361),
 Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel
 (ZH 1/461).

3. DIN-Normen

(erhältlich beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)
 DIN 685 Geprüfte Rundstahlketten,
 DIN 766 Rundstahlketten; Güteklasse 3; lehrenhaltig, ge-
 prüft,
 DIN 1142 Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen
 bei sicherheitstechnischen Anforderungen,
 DIN 2413 Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke gegen
 Innendruck,
 DIN 3051 Drahtseile aus Stahldrähten, Grundlagen,
 DIN 3091 Kauschen; Vollkauschen für Drahtseile,
 DIN 5684 Rundstahlketten für Hebezeuge; lehrenhaltig,
 geprüft,
 DIN 5881 Erdölindustrie; Drahtseile und Seiltriebe,
 DIN 6899 Kauschen aus Stahl für Faserseile,
 DIN 7355 Serienhebezeuge, Stahlwinden,

DIN V 8418	Benutzerinformation; Hinweise für die Erstellung,
DIN 15 003	Hebezeuge; Lastaufnahmeeinrichtungen, Lasten und Kräfte, Begriffe,
DIN 15 018	Teil 1 Krane; Grundsätze für Stahltragwerke; Berechnung,
DIN 15 020	Teil 1 Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung,
DIN 15 020	Teil 2 –; –; Überwachung im Gebrauch,
DIN 15 021	Hebezeuge; Tragfähigkeiten,
DIN 15 061	Krane und Hebezeuge; Rillenprofile für Seilrollen,
DIN 15 100	Serienhebezeuge; Benennungen,
DIN 15 400	Lasthaken für Hebezeuge; Mechanische Eigenschaften; Werkstoffe, Tragfähigkeiten und vorhandene Spannungen,
DIN 15 401	Lasthaken für Hebezeuge; Einfachhaken,
DIN 15 402	Lasthaken für Hebezeuge; Doppelhaken,
DIN 15 404	Lasthaken für Hebezeuge; Technische Lieferbedingungen für geschmiedete Lasthaken und für Lamellenhaken,
DIN 15 405	Lasthaken für Hebezeuge; Überwachung im Gebrauch von geschmiedeten Lasthaken und von Lamellenhaken,
DIN 15 411	Hebezeuge; Lasthaken-Aufhängungen für Unterflaschen,
DIN 15 413	Unterflaschen für Hebezeuge; Lasthakenmuttern,
DIN 31 001	Sicherheitsgerechtes Gestalten technischer Erzeugnisse,
DIN 32 541	Betreiben von Maschinen und vergleichbaren technischen Arbeitsmitteln; Begriffe für die Tätigkeiten;
DIN 33 401	Stellteile; Begriffe, Eignung, Gestaltungshinweise,
DIN 43 602	Betätigungssinn und Anordnung von Bedienteilen,
DIN VDE 0100	Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V,
DIN VDE 0100 Teil 726	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Hebezeuge.

4. Berechnungsregeln für Serienhebezeuge der FEM (Fédération Européenne de la Manutention, Sektion IX)
(erhältlich beim Deutschen Nationalkomitee der FEM, c/o Fachgemeinschaft Fördertechnik im VDMA, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt/Main)
 5. API – 9 A Specification for Wire Rope,
API – 9 B Recommend Practice on Application, Care and Use of Wire Rope for Oil-Field Service
(erhältlich beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)
 6. KTA 3902 Hebezeuge in kerntechnischen Anlagen
(erhältlich beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)
- Seilblöcke dienen zum mehrsträngigen Heben von Lasten, zwei ein- oder mehrrollige Seilblöcke bilden einen Flaschenzug.

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 3:

Behandlungswinden dienen z. B. zum Ein- und Ausbau von Pumpen in Tiefbohrungen, Meßwinden dienen z. B. zum Ablassen von Meßsonden in Tiefbohrungen.

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 5:

Bei handbetriebenen Seilblöcken handelt es sich um ein- oder mehrrollige Seilblöcke (Flaschenzug) zum Heben von Lasten, wobei die Seilzugkraft von Hand ohne jedes weitere Hilfsmittel erzeugt wird. In der Regel werden Natur- oder Chemiefaserseile in Verbindung mit Hanfseilblöcken verwendet.

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 6 Nr. 1:

Verschiebe- und Wendeeinrichtungen werden in Stahl- und Walzwerken sowie in Betrieben zur Be- und Verarbeitung von Holz eingesetzt. In Walzwerken fallen hierunter z. B. Querschlepper für Kühlbetten, Auswerfer an Rollgängen, Anstellungen von Walzgerüsten, Kaliberverschieber, Blockdrücker, Brammenwender, in Betrieben zur Be- und Verarbeitung von Holz z. B. Ein- und Auswerfer an Stetigförderern, Ausricht-, Einschiebe-, Wende- und Abnahmevorrichtungen.

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 6 Nr. 4:

Siehe Aufzugsverordnung.

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 6 Nr. 6:

Siehe Unfallverhütungsvorschrift „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)“ (VBG 40).

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 6 Nr. 7:

Siehe Unfallverhütungsvorschrift „Rahmen“ (VBG 41).

§ 2. Begriffsbestimmung

(1) Winden, Hub- und Zuggeräte im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Geräte, die allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen zum Heben, Senken, Ziehen oder Drücken von Lasten oder zum Spannen oder zum Heben und Senken von Personen verwendet werden und bei denen

1. Seile durch
Trommeln,
Treibscheiben,
Spille,
Klemmbacken oder von Hand über Rollen
bewegt werden,
2. Ketten durch
Kettensterne,
Kettennüsse,
Kettenräder oder von Hand über Kettenräder oder Rollen
bewegt werden, oder
3. Zahnstangen,
Spindeln,
Kolben oder deren Gegenstücke
bewegt werden.

(2) Keine Geräte im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind:

- Karosserieausbeulgeräte
- Spanneinrichtungen und Vorschubeinrichtungen an Werkzeugmaschinen
- Spanneinrichtungen für Spannbetondrähte
- Abzieher, Schraubzwingen und ähnliche Werkzeuge zum Spannen, Ziehen oder Drücken
- Einrichtungen mit Zylindern zum Steuern, Regeln, Bremsen oder zur Kraftunterstützung (Servowirkung).

(3) Personen, die Winden, Hub- und Zuggeräte betätigen, werden im folgenden als Geräteführer bezeichnet.

Durchführungsanweisung zu § 2 Abs. 1:

Geräte sind z. B.:

- Trommelwinden
- Seil- und Kettenzüge (Flaschenzüge)
- Mehrzweckzüge mit Kette oder Seil
- Elektro- und Druckluftaufzüge mit Seil, Kette oder Band
- Treibscheibengeräte
- Winden für hochziehbare Personenaufnahmemittel
- Ankerwinden, Verholwinden, Bootswinden (Davitswinden), Mastwinden, Schleppwinden auf Wasserfahrzeugen
- Slipwinden
- Spille
- Schraubenwinden
- Zahnstangenwinden und ähnliche Geräte
- Wagenheber nach DIN 76024
- Rangierheber
- pneumatische und hydraulische Kolbengeräte
- Hubeinrichtungen für Kipperbrücken auf Fahrzeugen
- Hubeinrichtungen an Fahrzeugbaugeräten.

Siehe auch DIN 15100 und „illustrierte Terminologie der Fédération Européenne de la Manutention, Section IX“.

Spille sind kraftbetriebene konkave Rollen, die ein herumgeschlungenes Seil oder eine herumgeschlungene Kette durch Reibung mitnehmen. Das ablaufende Ende wird unter Vorspannung gehalten.

Lasten sind auch Wasser- oder Schienenfahrzeuge, die von den Geräten bewegt werden.

Andere Einrichtungen sind z. B. Krane, Erdbaumaschinen, Hebebühnen, Flurförderzeuge, Regalbedienungsgeräte, Fahrzeuge.

Durchführungsanweisung zu § 2 Abs. 1 Nr. 3:

Für fest eingebaute oder ortsgebundene Einrichtungen zum Anheben von Fahrzeugen

sowie

für ortsveränderliche Hebeeinrichtungen, bei denen unter dem angehobenen Fahrzeug bestimmungsgemäß ohne zusätzliche Abstützungen gearbeitet werden darf,

ist die Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (VBG 14) zutreffend.

II. Bau und Ausrüstung

§ 2a. Allgemeines

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geräte und Seilblöcke nach § 1 Abs. 1 entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes II beschaffen sind.

(2) Für Winden, Hub- und Zuggeräte, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung und der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, gelten die folgenden Bestimmungen.

(3) Für Winden, Hub- und Zuggeräte, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung fallen, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieses Abschnittes II die Beschaffenheitsanforderungen gemäß § 2 der Maschinenverordnung. Der Unternehmer darf Winden, Hub- und Zuggeräte erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 der Maschinenverordnung erfüllt sind.

(4) Absatz 3 gilt nicht

1. für Winden, Hub- und Zuggeräte – ausgenommen in Nummer 2 aufgeführte –, die den Anforderungen dieses Abschnittes II entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.
2. für Winden, Hub- und Zuggeräte zum Heben und Senken von Personen, die den Anforderungen dieses Abschnittes II entsprechen und bis zum 31. Dezember 1996 in den Verkehr gebracht worden sind.

Durchführungsanweisung zu § 2a Abs. 2:

Bei der Maschinenverordnung handelt es sich um die Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GSGV), die die Richtlinie 89/392/EWG in nationales Recht umsetzt.

§ 3. Kennzeichnung

(1) An Geräten und Seilblöcken müssen angegeben sein:

1. Hersteller oder Lieferer,
2. Baujahr,
3. Typ, falls Typenbezeichnung vorhanden,
4. Fabriknummer oder Seriennummer,
5. zulässige Belastung.

Als zulässige Belastung ist anzugeben bei:

- a) Trommelwinden bis 1500 N Seilzugkraft die Zugkraft für die unterste Seillage,
- b) Trommelwinden über 1500 N Seilzugkraft die Zugkraft für die unterste und oberste Seillage,
- c) Geräten zum Bewegen von Wasserfahrzeugen die Zugkraft und die Haltekraft,
- d) Elektrozügen, Druckluftzügen und Flaschenzügen die Tragfähigkeit,
- e) Geräten mit Zahnstangen, Spindeln und Zylindern die Druckkraft,
- f) Geräten für mehrere Verwendungszwecke die zulässige Belastung für die einzelnen Verwendungszwecke.

Für Wagenheber, die als Pannenhilfe zur serienmäßigen Ausstattung von Kraftfahrzeugen gehören, genügen die Angaben der Nummern 1 und 5.

(2) Zusätzlich muß an Geräten angegeben sein:

1. Seildurchmesser, soweit es sich nicht um Treibscheibenwinden als Seilzugmaschinen für den Freileitungsbau handelt.
Die Angabe muß sich bei Drahtseilblöcken auf den maximalen Durchmesser beziehen.
2. Güteklasse und Abmessungen (Nennstärke und Teilung) von Rundstahlketten, Abmessungen (Innere Breite und Teilung) von Rollenketten,
3. Betriebsdruck bei pneumatischen oder hydraulischen Systemen.

(3) Zusätzlich muß an kraftbetriebenen Geräten angegeben sein:

1. Triebwerkgruppe, soweit es sich nicht um Winden für Wasserfahrzeuge handelt,
2. Nennfestigkeit der Einzeldrähte oder die mindestens erforderliche rechnerische Bruchkraft des Seiles.

(4) An Seilwinden, die zum Ziehen von Arbeitsgeräten und Fahrzeugen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und in landwirtschaftlichen Kulturen bestimmt sind, muß angegeben sein:

„Nur zum Ziehen von rücklaufgesicherten Arbeitsgeräten und Fahrzeugen. Heben und Ablassen von Lasten nicht zulässig.“

(5) An Geräten ohne Rücklaufsicherung (§ 12) und ohne Bremseinrichtung (§ 14) muß angegeben sein:

„Nur zum Ziehen in der Horizontalen. Bewegen von Lasten auf schiefen Ebenen und Heben nicht zulässig.“

(6) Eine Kennzeichnung der Geräte nach den Absätzen 1 bis 3 ist nicht erforderlich bei in Einrichtungen eingebauten Geräten, sofern diese Angaben aus der Kennzeichnung der Einrichtungen, deren Betriebsanleitung oder Prüfbuch hervorgehen.

(7) Eine Kennzeichnung der Geräte nach den Absätzen 2 und 3 ist nicht erforderlich, wenn die Platzverhältnisse auf dem Gerät das Anbringen der Angaben nicht zulassen und diese aus der Betriebsanleitung entnommen werden können.

(8) Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 5 müssen dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein. Die Angaben über zulässige Belastung müssen für den Anschläger erkennbar angebracht sein.

Durchführungsanweisung zu § 3 Abs. 1:

Bei Anwendung der Maßeinheit daN (Dekanewton) stimmen die Angaben für die Zugkraft in kp und daN annähernd überein: $1 \text{ kp} = 0,981 \text{ daN}$; $1 \text{ daN} = 10 \text{ N}$.

Die Angaben der zulässigen Belastung kann – abhängig vom Verwendungszweck – unterschiedlich sein, z. B. wenn Transport feuerflüssiger Massen erfolgt oder die Verwendung in Verbindung mit hochziehbaren Personenaufnahmemitteln vorgesehen ist.

§ 4. Transport und Befestigungseinrichtungen

Ortsveränderliche Geräte müssen so eingerichtet sein, daß sie sicher transportiert, aufgestellt oder befestigt werden können.

Durchführungsanweisung zu § 4:

Die Forderung, daß Geräte sicher transportiert werden können, ist erfüllt, wenn Handgriffe, Traghaken, Anschlagösen oder andere Anschlagmöglichkeiten vorgesehen sind. Die Forderung ist auch erfüllt, wenn die Bauart der Geräte eine sichere Handhabung bzw. einen sicheren Transport gewährleistet.

§ 5. Sicherungen an Führungen

- (1) Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 müssen so eingerichtet sein, daß sich Zahnstangen, Spindeln oder Kolben nicht unbeabsichtigt aus ihrer Führung lösen können.
- (2) Öffnungen an Geräten, aus denen Hydraulikflüssigkeit betriebsmäßig unter Druck austreten kann, müssen so gesichert sein, daß Personen durch austretende Hydraulikflüssigkeit nicht verletzt werden können.

Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 1:

Die Forderung ist bei Zylindern erfüllt, wenn durch Formschluß oder durch ausreichenden Kraftschluß das Herausgleiten des Kolbens aus dem Zylinder auch beim Transport verhindert ist.

Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 2:

Solche Öffnungen dienen z. B. zur Begrenzung der Kolbenbewegung oder zum Druckablassen.

§ 6. Handbetriebene Geräte

Handbetriebene Geräte müssen so eingerichtet sein, daß

1. Kurbeln, Hebel oder Handräder mit Speichen unter Last nicht mehr als 15 cm zurückschlagen können (Rückschlagsicherung),
2. die Drehrichtung von Kurbeln unter Last bei allen Übersetzungen gleichbleibt
und
3. abnehmbare Kurbeln und Hebel gegen Abgleiten und unbeabsichtigtes Abziehen gesichert werden können.

Durchführungsanweisung zu § 6 Nr. 1:

Der Rückschlagweg wird gemessen am Kurbelgriff, Hebel- oder Speichenende. Eine Rückschlagsicherung ist nicht erforderlich, wenn Handräder, z. B. an Spannwinden in der Schubschiffahrt, als volle Scheiben ausgebildet sind.

Durchführungsanweisung zu § 6 Nr. 3:

Die Forderung ist erfüllt, wenn

1. Sicherungen, wie z. B. Kugelschnapper oder Sperrfedern, vorhanden sind
oder
2. bis zu einer Kurbelarm- bzw. Hebellänge von 250 mm die Einstecktiefe oder Aufschieblänge mindestens $\frac{1}{5}$ der Kurbelarm- oder Hebellänge beträgt.

Bei Ersatzradwinden, die mit einem Sechskant zur Betätigung mit dem Radmutter Schlüssel ausgerüstet sind, genügt – unabhängig von der Schlüssellänge – dessen Aufstecktiefe.

§ 7. Hand- und kraftbetriebene Geräte

Geräte, die sowohl für Kraft- als auch für Handbetrieb gebaut sind, müssen so eingerichtet sein, daß bei Kraftantrieb niemand durch Bewegungen des Handantriebes gefährdet wird.

Durchführungsanweisung zu § 7:

Die Forderung ist erfüllt, wenn

1. bei Kraftbetrieb der Handantrieb zwangsläufig ausgerückt wird
oder
2. Kraft- und Handantrieb gegenseitig verriegelt sind.

§ 8. Steuereinrichtungen

- (1) Steuereinrichtungen zum Ingangsetzen kraftbetriebener Geräte müssen
 1. so beschaffen sein, daß sie beim Freigeben selbsttätig in die Nullstellung zurückgehen
oder
 2. mit einer übergeordneten Schalteinrichtung ausgerüstet sein, die den Antrieb unterbricht, sofern sie freigegeben ist (Totmannschaltung). Dabei darf ein erneutes Ingangsetzen des Antriebes nur mit der Steuereinrichtung aus der Nullstellung heraus möglich sein (Nullstellungszwang).

(2) Absatz 1 gilt nicht für:

1. Hubwerke und Auslegereinzieherwerke von Brücken- und Portal-
kranen mit mitfahrenden Steuerständen,
2. Hubwerke von Laufkatzen mit mitfahrenden Steuerständen,
3. programmgesteuerte Geräte für die Dauer der Programmsteuer-
ung,
4. Anker-, Verhol- und Schleppwinden für Wasserfahrzeuge, sofern
die Steuereinrichtungen gegen unbeabsichtigtes Einrücken gesi-
chert sind,
5. Spille, sofern sich die Steuereinrichtung in Reichweite des Gerä-
teführers befindet,
6. hydraulische Hubgeräte für Einrichtungen, die funktionsbedingt
eine Schwimm- oder Druckstellung erfordern,
7. Steuereinrichtungen für das Heben und Senken von Fahrzeugauf-
bauten mittels der fahrzeugeigenen Luftfederung als Hubeinrich-
tung, bei denen
 - die Hubhöhe, gemessen an der Achse, nicht mehr als 300 mm
beträgt
und
 - Fahrzeugaufbauten nicht mehr als 120 mm über Boden abge-
senkt werden können.

Durchführungsanweisung zu § 8 Abs. 1:

Steuereinrichtungen sind z. B. Schalter, Bremshebel, Kupplungshe-
bel, Stellventile.

Durchführungsanweisung zu § 8 Abs. 2 Nr. 2:

Laufkatzen sind auf Schienen oder dem Unterflansch von Trägern
(Katzbahnen) fahrbare Wagen mit eingebautem oder anhängbarem
Hubwerk. Siehe auch DIN 15001 Teil 1 „Krane; Begriffe, Einteilung
nach der Bauart“.

Durchführungsanweisung zu § 8 Abs. 2 Nr. 6:

Eine Schwimm- oder Druckstellung können funktionsbedingt z. B.
Hubeinrichtungen für Kipperbrücken auf Fahrzeugen, Fahrzeugan-
baugeräte für den Straßenwinterdienst und die Bodenbearbeitung
erfordern. Schwimmstellung bedeutet, daß im Hydrauliksystem alle
Arbeitsöffnungen untereinander und mit dem Rückfluß verbunden
sind.

Durchführungsanweisung zu § 8 Abs. 2 Nr. 7:

Stützeinrichtungen für Fahrzeugwechselaufbauten sind keine Fahrzeugaufbauten im Sinne dieser Bestimmung.

§ 9.

- (1) An den Steuereinrichtungen muß die Richtung der durch sie ausgelösten Bewegungen dauerhaft, eindeutig und leicht erkennbar gekennzeichnet sein.
- (2) Anordnung oder Betätigungsrichtung der Steuereinrichtung und ausgelöste Bewegungsrichtung müssen einander zugeordnet sein.

Durchführungsanweisung zu § 9 Abs. 2:

Die Forderung ist erfüllt, wenn z. B. DIN 43602 eingehalten ist.

§ 10.

Trommelwinden mit durchlaufendem Antrieb müssen so eingerichtet sein, daß ein unmittelbares Schalten von „Senken“ auf „Heben“ nicht möglich ist.

Durchführungsanweisung zu § 10:

Die Forderung ist erfüllt, wenn die Schaltung über eine Nullstellung erfolgt, in der die Last gehalten wird.

Schalten von „Senken“ auf „Heben“ bedeutet bei Geräten in Seilzuganlagen mit geschlossenem Zugseil das Umschalten in die entgegengesetzte Zugrichtung.

Trommelwinden mit durchlaufendem Antrieb sind Winden mit ununterbrochen in gleicher Richtung laufendem Antrieb, Schaltkupplung und Bremse.

§ 11.

Bedienungsräder für Druckmutter- und Konuskupplungen an Geräten müssen als volle Scheiben ausgebildet sein.

Durchführungsanweisung zu § 11:

Druckmutter- und Konuskupplungen werden vorwiegend an Geräten für Wasserfahrzeuge verwendet.

§ 12. Rücklaufsicherung

(1) Geräte, die zum Bewegen von Lasten auf schiefen Ebenen oder zum Heben bestimmt sind, müssen so eingerichtet sein, daß ein unbeabsichtigtes Zurücklaufen der Last verhindert wird (Rücklaufsicherung).

(2) Rücklaufsicherungen müssen selbsttätig wirken und so ausgelegt sein, daß die auftretenden Kräfte von dem Gerät sicher aufgenommen werden können.

(3) Die Kraftübertragung zwischen Lastwelle oder Tragmittel und Rücklaufsicherung darf nicht über Riementriebe, Seiltriebe oder Reibradantriebe erfolgen.

(4) Zwischen Lastwelle oder Tragmittel und Rücklaufsicherung dürfen sich keine Einrichtungen befinden, mit denen der Kraftfluß unterbrochen werden kann.

(5) Absatz 4 gilt nicht für:

1. Geräte, die unter Last nicht geschaltet werden können,
2. Geräte, die Einrichtungen zum Sperren der Lastwelle haben. Eine Unterbrechung des Kraftflusses zwischen Lastwelle und Rücklaufsicherung darf unter der Last nur möglich sein, wenn die Lastwelle gesperrt ist. Die Einrichtung zum Sperren darf unter Last nur gelöst werden können, wenn die Rücklaufsicherung wirksam ist.
3. Geräte, bei denen ein Abziehen des unbelasteten Seiles vom Arbeitsverfahren her erforderlich ist, wenn konstruktiv sichergestellt ist, daß die Unterbrechung nicht unter Last erfolgen kann,
4. Montagewinden, wenn die Einrichtungen zum Unterbrechen gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert sind.

Durchführungsanweisung zu § 12 Abs. 1:

Die Forderung wird erfüllt durch:

1. selbsthemmende Antriebe,
2. selbsttätig einfallende Sperrklinken mit Sperrad,
3. Bremsen, die bei Unterbrechung oder Ausfall der Antriebsenergie selbsttätig wirksam werden,
4. Daumen-, Rollen- und ähnliche Gesperre,
5. Rückschlagventile, Steuerventile,
6. Kompression bei Mehrzylinder-Viertaktmotoren und Bremskupplungsüberlagerung.

Zurücklaufen der Last bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energiezufuhr ist unbeabsichtigtes Zurücklaufen. Ablassen der Last durch Öffnen (Lösen) der Bremse ist ein beabsichtigtes Zurücklaufen.

Durchführungsanweisung zu § 12 Absätze 3 und 4:

Tragmittel sind z. B. auch Zahnstangen und Spindeln.

Durchführungsanweisung zu § 12 Abs. 5 Nr. 2:

Einrichtungen zum Sperren der Lastwelle können z. B. auslegbare Sperrklinken oder Steckbolzen sein.

Unter „Last“ sind auch Teillasten, in diesem Zusammenhang auch Unterflanschen und Lasthaken zu verstehen.

Durchführungsanweisung zu § 12 Abs. 5 Nr. 4:

Die Einrichtungen zum Unterbrechen sind gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert, wenn für die Bedienelemente zur Betätigung der Einrichtungen druckfederbelastete Sperren oder Kulissenschaltung vorhanden sind.

Montagewinden sind Trommelwinden zum Aufstellen oder zur Befestigung auf einem Grundrahmen mit aussetzendem Antrieb durch Handkurbel, Elektromotor, Hydromotor oder Verbrennungsmotor und Umkehrgetriebe oder mit durchlaufendem Antrieb; siehe hierzu Durchführungsanweisung zu § 10. Siehe auch DIN 15 100.

§ 13. Sicherung gegen freien Fall

- (1) Die Geräte müssen so eingerichtet sein, daß das Ablassen der Last im freien Fall nicht möglich ist.
 (2) Absatz 1 gilt nicht für Geräte, bei denen vom Arbeitsverfahren her erforderlich ist:

1. der freie Fall oder
2. das Abziehen des unbelasteten Seiles.

Durchführungsanweisung zu § 13 Abs. 1:

Die Forderung ist erfüllt, wenn

1. Motoren mit Drehrichtungswechsel oder Wendegetriebe vorhanden sind,
2. Fliehkraftbremsen eingebaut sind,
3. der Durchflußquerschnitt hydraulischer oder pneumatischer Systeme entsprechend ausgelegt ist.

Als freier Fall ist eine infolge Erdanziehung fortgesetzt steigende Senkgeschwindigkeit zu verstehen.

Durchführungsanweisung zu § 13 Abs. 2 Nr. 1:

Der freie Fall ist vom Arbeitsverfahren her erforderlich z. B. bei:

- Winden für Bohrgeräte
- Winden für die Langholzverladung
- Rückewinden
- Winden für Derrickkrane bei der Steingewinnung.
- Bootswinden (Davitswinden)
- Ankerwinden
- Winden zum Bewegen von Förderwagen auf Materialbahnen mit Brechpunkt und Gegengefälle.

Durchführungsanweisung zu § 13 Abs. 2 Nr. 2:

Das Abziehen des unbelasteten Seiles ist vom Arbeitsverfahren her bei verschiedenen Winden erforderlich; siehe hierzu Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 5.

§ 14. Bremseinrichtung

(1) Geräte, die zum Bewegen von Lasten auf schiefen Ebenen oder zum Heben bestimmt sind, Verhol-, Schlepp- und Ankerwinden von Wasserfahrzeugen sowie Geräte in Seilzuganlagen mit geschlossenem Zugseil, bei denen die Last angehalten werden muß, müssen eine Bremseinrichtung haben, mit der die Last aus jeder Richtung abgefangen und gehalten werden kann. Die Bremseinrichtung muß so ausgelegt sein, daß die bei der Bremsung auftretenden Kräfte von dem Gerät sicher aufgenommen werden können.

(2) Bremseinrichtungen müssen nach dem Rückgang der Steuereinrichtung in die Nullstellung, bei Unterbrechnung des Antriebes und beim Ansprechen der Einrichtungen nach den §§ 17 und 21 selbsttätig wirken.

(3) Abweichend von Absatz 2 brauchen Bremseinrichtungen nicht selbsttätig zu wirken bei Verhol-, Schlepp- und Ankerwinden von Wasserfahrzeugen, bei Winden in Gesteins-, Erd- und Tiefbohranlagen sowie bei Behandlungs- und Meßwinden; sie müssen dann jedoch feststellbar sein.

(4) Bremseinrichtungen nach Absatz 2 müssen so beschaffen sein, daß der Bedienende die konstruktiv festgelegte Bremswirkung mit einfachen Mitteln beeinflussen kann.

(5) Bei Geräten, bei denen ein Abziehen des unbelasteten Seiles vom Arbeitsverfahren her erforderlich ist, dürfen Bremseinrichtungen so eingerichtet sein, daß sie in der Lösestellung festgelegt werden können.

Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 2:

Die Forderung wird erfüllt durch:

1. selbsthemmende Antriebe,
2. selbsttätig wirkende Bremsen,
3. Einrichtungen in hydraulischen oder pneumatischen Systemen, die ein Absinken der Last verhindern.

Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 4:

Nach dieser Vorschrift darf eine Beeinflussung der konstruktiv festgelegten Bremswirkung z. B. durch Einwirkung auf die Bremseinrichtung oder durch eine zusätzliche nicht selbsttätig wirkende Bremse nicht möglich sein.

Das Nachstellen von Bremsen ist keine Beeinflussung der konstruktiv festgelegten Bremswirkung.

Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 5:

Geräte, bei denen ein Abziehen des unbelasteten Seiles vom Arbeitsverfahren her erforderlich ist, sind z. B.:

- Berge- und Verladewinden auf Fahrzeugen
- Rückewinden
- Trommelwinden in Seilzuganlagen mit offenem Zugseil zum Bewegen von schienengebundenen Fahrzeugen
- Winden für Freileitungs- und Seilbahnbau
- Verhol- und Schleppwinden von Wasserfahrzeugen.

§ 15. Bremseinrichtung beim Heben feuerflüssiger Massen

Geräte, die zum Heben feuerflüssiger Massen bestimmt sind, müssen zwei unabhängig voneinander wirkende Bremseinrichtungen haben, von denen jede der Forderung des § 14 Absätze 1, 2 und 4 entspricht.

Durchführungsanweisung zu § 15:

Die Forderung ist bei hydraulischen und pneumatischen Geräten erfüllt, wenn zwei selbsttätig wirkende Absperreinrichtungen vorhanden sind, von denen sich eine unmittelbar am Druckraum, z. B. Zylinder, des Gerätes befindet. Wegen der Verwendung von Geräten mit nur einer Bremseinrichtung wird auf § 33 Abs. 3 verwiesen. Die Belastungsangaben werden entsprechend § 3 vorgenommen.

§ 16. Hilfsbremse

(1) Trommelwinden ohne Bremseinrichtung nach § 14 und Geräte, bei denen die Bremseinrichtung in der Lösestellung festgelegt werden kann, sowie Geräte, bei denen der Kraftfluß zwischen Lastwelle und Rücklaufsicherung unterbrochen werden kann, müssen eine auf die Lastwelle wirkende Hilfsbremse haben. Die Hilfsbremse muß so beschaffen und angeordnet sein, daß

1. nur das unbelastete Hakengeschirr beim Ablassen abgebremst werden kann,
2. beim Abziehen des unbelasteten Seiles die Trommeldrehzahl der Abzugsgeschwindigkeit des Seiles angepaßt werden kann.

(2) Hilfsbremsen, die nicht selbsttätig wirken, müssen mit Hinweisen auf den Verwendungszweck gekennzeichnet sein.

§ 17. Sicherung gegen Überlastung

- (1) Hydraulikgeräte und Geräte, bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sich auf ihrem Lastweg so verhaken, verklemmen oder festsetzen kann, daß zusätzliche unkontrollierte Kräfte auftreten, müssen so eingerichtet oder beschaffen sein, daß sie nicht überlastet werden können.
- (2) Durch die Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen Einrichtungen nach den §§ 12 und 14 nicht unwirksam werden.

Durchführungsanweisung zu § 17 Abs. 1:

Die Forderung wird erfüllt durch:

1. Hub- oder Zugkraftbegrenzer
2. Rutschkupplungen
3. Druckbegrenzungsventile,
4. entsprechende Länge von Kurbeln und Hebeln bei muskelkraftbetriebenen Geräten, ausgenommen Hydraulikgeräte.

Solche Geräte sind z. B.:

- Geräte mit Hydraulikzylinder oder mit Antrieb durch Hydromotor
- Berge- und Verladewinden auf Fahrzeugen
- Rückewinden
- Winden in Seilzuganlagen zum Bewegen von schienengebundenen Fahrzeugen
- Seilwinden für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und landwirtschaftlicher Kulturen
- Kabelziehwinden.

Durchführungsanweisung zu § 17 Abs. 2:

Diese Forderung schließt z. B. Sollbruchstellen zwischen Lastwelle und Rücklaufsicherung aus.

§ 18. Seil- und Kettentriebe

- (1) Seile und Ketten müssen so bemessen sein, daß sie den vom Hersteller für das Gerät angegebenen zulässigen Belastungen standhalten.
- (2) Rundstahlketten müssen nach einer allgemein anerkannten Norm hergestellt, geprüft und mit einem entsprechenden Gütekennzeichen versehen sein.

Durchführungsanweisung zu § 18 Abs. 1:

Die Forderung ist erfüllt, wenn

1. bei Drahtseiltrieben DIN 15020 Teil 1,
2. bei Kettentrieben mit Rundstahlketten
 - für Ketten in Normalgüte DIN 766,
 - für hochfeste Ketten DIN 5684,
3. bei Ankerketten die Bestimmungen der „Rhein-Schiffahrts-Untersuchungsordnung“ (RheinSchUO), BGBl. 1 1976 Nr. 36 vom 01.04.1976, oder die „Verordnung über die Schiffssicherheit (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung – BinnSchUO)“, BGBl. 1 1977 Nr. 3 vom 19.01.1977,

eingehalten sind und

4. bei Kettentrieben mit Rollenketten das Verhältnis der Bruchspannung zur Trag-Spannung mindestens 5 beträgt.

Die Forderung ist bei Seilwinden, bei denen die Aufliegezeit des Zugseiles vorwiegend von Einflüssen abhängig ist, die außerhalb des Seiltriebes liegen, und bei denen das Zugseil betriebsmäßig bei jedem Lastspiel von Hand ausgezogen werden muß, auch dann erfüllt, wenn

1. anstelle der nach DIN 15020 Teil 1 erforderlichen Drahtseile dünnere Seile aufgelegt werden, dadurch aber das Verhältnis der rechnerischen Seilbruchkraft zur Seilzugkraft, gemittelt aus der Seilzugkraft auf der untersten und der obersten Seillage, nicht kleiner als 3,0 wird, und
2. Seiltrommeln und Umlenkrollen unabhängig von den verwendeten Seilen für die nach DIN 15020 Teil 1 erforderlichen Seildurchmesser ausgelegt sind und
3. die Winden Sicherungen gegen Überlastung haben.

Diese Durchführungsanweisung betrifft besonders Rückewinden für den Forstbetrieb, Langholzverladewinden, Fahrzeugfront-, Fahrzeugheck- und Fahrzeugrahmenwinden sowie Kabelziehwinden. Diese Winden werden hauptsächlich zum Ziehen von Lasten verwendet. Durch Schleifen des Seiles am Boden und an den Hindernissen (Steine, Baumstümpfe) ist ein großer Seilverschleiß gegeben. Darüber hinaus muß oft mit dem Auftreten unkontrollierter Kräfte gerechnet werden. Zum Schutz vor Seilrissen ist deshalb eine Sicherung gegen Überlastung erforderlich. Die Seile müssen bei jedem Lastspiel von Hand ausgezogen werden. Da schwere Seile zu einer unzumutbaren körperlichen Belastung des Geräteführers führen, wird das Auflegen dünnerer (leichterer) Seile als nach DIN 15020 Teil 1 erforderlich unter der Voraussetzung zugelassen, daß die rechnerische Seilsicher-

heit nicht unter 3,0 absinkt. Da Seiltrommeln und Umlenkrollen nicht für die Durchmesser der tatsächlich verwendeten Seile, sondern für die nach DIN errechneten bemessen werden, ergeben sich günstige Biegeradien. Dies ist insbesondere für die häufig zum Einsatz kommenden Seile mit Einzeldrahtfestigkeiten von 1960 N/mm² (200 kp/mm²) und mehr von Bedeutung.

Durchführungsanweisung zu § 18 Abs. 2:

Die Forderung ist erfüllt, wenn DIN 685 eingehalten ist.

Die Kennwerte für Rundstahlketten können bei nach DIN-Normen gefertigten Ketten aus dem Prüfzeugnis und im übrigen aus den vom Hersteller oder Lieferer mitgelieferten Bescheinigungen entnommen werden.

Für Ankerketten der Binnenschifffahrt ist diese Forderung auch erfüllt, wenn das Wasserfahrzeug über ein Schiffs- oder Klassifikationsattest verfügt.

§ 19.

(1) Seiltrommeln, Treibscheiben, Seilrollen, Kettennüsse und andere Bauteile, über die Seile oder Ketten laufen, müssen so bemessen und so ausgebildet sein, daß

1. eine Überbeanspruchung der Seile oder Ketten durch Biegung und
2. das seitliche Ablaufen und Herausspringen der Seile oder Ketten verhindert wird.

(2) Die Auflaufrichtung des Seiles auf die Trommel muß eindeutig erkennbar sein.

Durchführungsanweisung zu § 19 Abs. 1 Nr. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

1. bei Seilbetrieben Trommeln und Rollen nach DIN 15020 Teil 1 bemessen sind,
2. Treibscheiben mit Keilrillen mindestens unter Zugrundelegung des 20fachen Seildurchmessers bemessen sind,
3. bei Seilblöcken das Verhältnis von Rollendurchmesser zum maximalen Seildurchmesser mindestens der Triebwerkgruppe 1 Em nach DIN 15020 für drehungsfreie bzw. drehungsarme Seile entspricht.

4. bei Gesteins-, Erd- und Tiefbohranlagen das Verhältnis der Durchmesser von fest eingebauten Rollen und von Rollen in Seilblöcken zum Seildurchmesser einer niedrigeren Triebwerkgruppe nach DIN 15020 Teil 1 entspricht, als nach den tatsächlichen Betriebsverhältnissen anzunehmen ist.

Durchführungsanweisung zu § 19 Abs. 1 Nr. 2:

Die Forderung wird bei Seiltrommeln erfüllt durch

1. Seilrillen bei einlagiger Aufwicklung und festgelegter Seillänge,
2. Bordscheiben, deren Überstand über die obere Seillage mindestens das 1,5fache des Seildurchmessers beträgt,
3. Seilrillen und Bordscheiben nach Nr. 2,
4. Fangkörbe über Bordscheiben oder
5. Seilwickleinrichtungen, bei mehrlagiger Aufwicklung jedoch nur in Verbindung mit Bordscheiben nach Nr. 2.

Die Forderung wird bei Treibscheiben und Seilrollen erfüllt durch

1. Aussetzbügel,
2. Kapselung.

§ 20.

(1) Seiltrommeln müssen so ausgebildet sein, daß die Seile an ihnen sicher und ohne Abknickung befestigt werden können. Die Befestigungsstelle muß so angeordnet sein, daß das Befestigen der Seile möglichst unbehindert durch andere Bauteile erfolgen kann.

(2) Geräte, die zum Bewegen von Lasten auf schiefen Ebenen oder zum Heben bestimmt sind, müssen so eingebaut oder aufgestellt sein, daß ein gleichmäßiges Aufwickeln der Seile auf den Trommeln gewährleistet ist. Ist dies bei kraftbetriebenen Geräten nicht möglich, muß eine Seilwickleinrichtung vorhanden sein.

(3) Absatz 2 gilt nicht für in Fahrzeuge eingebaute Rücke-, Lade- und Selbstbergewinden, wenn die Abmessungen des Fahrzeuges dies nicht zulassen.

(4) Das Seil darf abweichend von Absatz 1 bei Rückewinden an der Trommel so befestigt werden können, daß bei voller Abwicklung ein unmittelbares Lösen von der Trommel möglich ist.

Durchführungsanweisung zu § 20 Abs. 1 Satz 1:

Die Forderung wird erfüllt durch Befestigungen,

1. die sich nicht unbeabsichtigt lösen können,
2. die kein Knoten des Tragemittels erfordern und
3. bei denen das Seil nicht über scharfe Kanten gebogen wird.

Durchführungsanweisung zu § 20 Abs. 2 Satz 1:

Die Forderung wird erfüllt durch die Art des Einbaues oder der Aufstellung, wenn dadurch die seitliche Ablenkung des Seiles an der Auflaufstelle auf die Trommel 4° nicht überschreitet.

Die günstigsten Verhältnisse ergeben sich, wenn das Seil senkrecht zur Trommelachse auf die Trommel aufläuft. Der Winkel, den das auflaufende Seil mit dieser Senkrechten bzw. mit der Rillenebene bildet, ist die seitliche Ablenkung.

Eine seitliche Ablenkung an der Auflaufstelle bis zu 4° (1:15) ist zulässig.

§ 21. Notendhalteinrichtung

(1) Kraftbetriebene, in Gebäuden eingebaute Geräte, bei denen die obere Endstellung der Last vom Steuerstand aus nicht einsehbar ist, sowie Elektro- und Druckluftzüge müssen eine selbsttätig wirkende Notendhalteinrichtung haben, die die Aufwärtsbewegung begrenzt. Nach dem Ansprechen der selbsttätig wirkenden Einrichtung muß die entgegengesetzte Bewegung noch möglich sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für hydraulische und pneumatische System, bei denen die Bewegung durch die Endstellung des Kolbens begrenzt ist.

(3) Besteht die Notendhalteinrichtung aus einem Notendschalter, muß dessen Funktion überprüfbar sein.

Durchführungsanweisung zu § 21 Abs. 1:

Die Forderung ist erfüllt, wenn

1. Notendschalter vorhanden sind, bei deren Anbringung der Nachlaufweg berücksichtigt ist,
2. einstellbare Rutschkupplungen vorhanden sind, die die Arbeitsbewegungen gefahrlos begrenzen,
3. Druckbegrenzungsventile in hydraulischen und pneumatischen Systemen vorhanden sind, die die Arbeitsbewegungen begrenzen.

Durchführungsanweisung zu § 21 Abs. 3:

Die Überprüfung des Notendschalters kann durch Betätigen von Hand oder durch Anfahren des Schalters erfolgen. Letzteres setzt voraus, daß ein vorgeordneter Betriebsendschalter nach seinem Ansprechen überbrückbar ist.

§ 22. Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen

- (1) Die Rückschlagsicherung nach § 6, die Rücklaufsicherung nach § 12, die Bremseinrichtung nach § 14 und die Sicherung gegen Überlastung nach § 17 müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß Eingriffe ohne Zuhilfenahme von Werkzeug nicht möglich sind.
- (2) Sperrklinken, Sperrräder und ähnliche Sperreinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß aufgrund der Zähigkeit des Werkstoffes Dauer- und Sprödbüche nicht zu erwarten sind.
- (3) Bei in Fahrzeugen eingebauten Geräten müssen Sicherheitseinrichtungen so ausgeführt sein, daß sie durch Witterungseinflüsse oder Verschmutzung nicht unwirksam werden können.
- (4) Der Bruch von Federn darf nicht zum Versagen von Sicherheitseinrichtungen nach Absatz 1 führen.

Durchführungsanweisung zu § 22 Abs. 1:

Die Forderung ist bei Geräten mit abnehmbaren Handkurbeln oder hebeln erfüllt, wenn Rückschlagsicherung, Rücklaufsicherung und Bremseinrichtung Bestandteile des Gerätes sind.

Die Forderung ist bei Sicherheitseinrichtungen mit Gesperren erfüllt, wenn

1. offenliegende Sperrklinken zweiteilig ausgeführt sind und beide Teile zwangsläufig wechselseitig in Eingriff kommen,
2. federbelastete Sperrklinken so angeordnet sind, daß Klinke und Feder nicht zugänglich sind.

Durchführungsanweisung zu § 22 Abs. 2:

Werkstoffe mit entsprechender Zähigkeit für Gußteile sind z. B. Stahlguß für allgemeine Verwendungszwecke nach DIN 1681 „Stahlguß für allgemeine Verwendungszwecke; Technische Lieferbedingungen“, Gußeisen mit Kugelgraphit nach DIN 1693 „Gußeisen mit Kugelgraphit“, Temperguß nach DIN 1692 „Temperguß; Begrif-

fe, Eigenschaften“, für Sperräder auch Gußeisen mit Lamellengraphit nach DIN 1691 „Gußeisen mit Lamellengraphit (Grauguß)“ jedoch nur GG 35 und GG 40.

Durchführungsanweisung zu § 22 Abs. 3:

Die Forderung wird erfüllt z. B. durch:

1. Kapselung,
2. Werkstoffwahl,
3. Bauart.

Witterungseinflüssen und Verschmutzung sind insbesondere Sattelstütz-, Reserverad- und Ladungssicherungswinden ausgesetzt.

Durchführungsanweisung zu § 22 Abs. 4:

Die Forderung kann durch den Einbau einer geführten Druckfeder oder durch die Verwendung mehrerer Zugfedern erfüllt werden. Bei Zugfedern ist die Forderung erfüllt, wenn beim Versagen (Bruch) einer Feder die übrigen Federn die Rückstellkraft aufbringen.

III. Prüfung

§ 23. Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geräte einschließlich der Tragkonstruktion sowie Seilblöcke vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachkundigen geprüft werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geräte einschließlich der Tragkonstruktion sowie Seilblöcke mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden. Er hat sie darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zwischenzeitlich durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

(3) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft.

(4) Der Unternehmer hat im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 von kraftbetriebenen Seil- und Kettenzügen zum Heben von Lasten sowie von kraftbetriebenen Kranhubwerken den verbrachten Anteil der theoretischen Nutzungsdauer zu ermitteln. Erforderlichenfalls hat er damit einen Sachverständigen zu beauftragen.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist eine Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer nicht erforderlich, wenn

1. bei Versagen von Bauteilen durch technische Maßnahmen ein Lastabsturz verhindert ist,
2. die Geräte nur in abgesperrten Bereichen zum Einsatz kommen, zu denen Personen keinen Zutritt haben,
3. durch geeignete Prüfverfahren Schäden, die zu einem Lastabsturz führen können, rechtzeitig erkannt und beseitigt werden
oder
4. bei kraftbetriebenen Kranhubwerken, die keine Serienhebezeuge sind und regelmäßig durch Sachverständige geprüft werden, durch eine zustandsbezogene Instandhaltung Schäden, die zu einem Lastabsturz führen können, rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Die hierzu geeignete Form der Instandhaltung muß entweder durch den Hersteller oder durch einen Sachverständigen vorgegeben sein. Das Prüfintervall der Sachverständigenprüfung darf vier Jahre nicht überschreiten.

Durchführungsanweisung zu § 23 Abs. 1 und 2:

Die Prüfung erstreckt sich im wesentlichen auf die Vollständigkeit, Eignung und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie auf den Zustand des Gerätes, der Tragmittel, der Rollen, der Ausrüstung und der Tragkonstruktion. Sicherheitseinrichtungen sind z. B. Rückschlagsicherungen, Rücklaufsicherungen, Bremseinrichtungen, Hilfsbremsen, Seilwickleinrichtungen, Einrichtungen zum Sperren der Lastwelle, Sicherungen gegen Überlastung, Notendhalteinrichtungen. Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Winden, Hub- und Zuggeräte hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer EG-Mitgliedstaaten) soweit vertraut ist, daß er den arbeitssicheren Zustand von Winden, Hub- und Zuggeräten beurteilen kann.

Durchführungsanweisung zu § 23 Abs. 4:

„Kraftbetriebene Seil- und Kettenzüge“ siehe Nummern 1.1, 1.2 und 2.1 DIN 15100 „Serienhebezeuge, Benennungen“.

Nach Abschnitt 4.1.2.3 Anhang I EG-Maschinenrichtlinie 89/392/EWG und 91/368/EWG hat der Hersteller Maschinen so zu konzipieren und auszuführen, daß unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen ein Versagen infolge Ermüdung oder Alterung ausgeschlossen ist. Nach Abschnitt 4.4.2 c) muß der Hersteller Benutzungshinweise geben; dazu gehören Angaben über Einsatzbedingungen und Lebensdauer, für die die Maschine bemessen ist. Durch Vergleich dieser Angaben mit den tatsächlichen Einsatzbedingungen und -zeiten kann der verbrauchte Anteil der theoretischen Nutzungsdauer ermittelt werden. Dieser Anteil kann u. a. durch eingebaute Zähleinrichtungen ermittelt werden oder z. B. durch Aufschreibungen, die Rückschlüsse für die tatsächliche Nutzung zulassen.

Gibt der Hersteller für Geräte, die nach der EG-Maschinenrichtlinie (89/392/EWG und 91/368/EWG) hergestellt und in Betrieb genommen worden sind, keine Einschränkungen hinsichtlich Nutzungsdauer und Lastspielzahl an, kann der Betreiber davon ausgehen, daß keine Schäden infolge Materialermüdung zu erwarten sind.

Für die Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer werden im allgemeinen die Laufzeit der Hubwerke und das Belastungsspektrum herangezogen.

Die Forderung nach Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer ist auch erfüllt, wenn ein Vergleich der tatsächlichen mit der vom Hersteller vorgegebenen Nutzungsdauer vorgenommen wird. Das betrifft insbesondere Krane, die aufgrund vielfältiger Einsatzarten entsprechend aufwendig konstruiert sind (z. B. Fahrzeugkrane). Hier ist eine genaue Erfassung der tatsächlichen Beanspruchungen einzelner Baugruppen derzeit nicht möglich. Deshalb geben die Hersteller in der Regel lediglich die Gesamtnutzungsdauer in Jahren bzw. Betriebsstunden an, nach deren Ablauf entsprechende Maßnahmen (z. B. Austausch einzelner Teile bis hin zu einer Generalüberholung) durchzuführen sind. Hier ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung zu beurteilen, ob die vom Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen hinsichtlich Beanspruchung (Laufzeit, Lastkollektiv) oder die vorgegebene Einsatzart (z. B. Montagebetrieb, Umschlagbetrieb, Ein-, Zwei- oder Dreischichtbetrieb) eingehalten sind, und ein Vergleich mit der vom Hersteller vorgegebenen Nutzungsdauer vorzunehmen.

Die Forderung nach Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer kann auch durch Berechnungen erfüllt werden (Beispiele siehe Anhang).

Für Serienhubwerke siehe auch die FEM-Regel

FEM 9.755 – Maßnahmen zum Erreichen sicherer Betriebsperioden von motorisch angetriebenen Serienhubwerken (S.W.P.).

Weitere Erläuterungen siehe Anhang „Hinweise zur Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer“.

Als Sachverständige kommen in Betracht:

- von der Berufsgenossenschaft ermächtigte Sachverständige für die Prüfung von Kranen;
- Sachverständige der Technischen Überwachung,
- Beauftragte der Hersteller.

Durchführungsanweisung zu § 23 Abs. 5 Nr. 1:

Technische Maßnahmen sind z. B.

- eine doppelte Triebwerkskette
oder
- eine zweite Bemse, wenn diese als NOT-AUS-STOP-Bremse ausgeführt ist, d. h. sie muß auf der Trommel angeordnet sein und bei Übersgeschwindigkeit selbsttätig einfallen.

Durchführungsanweisung zu § 23 Abs. 5 Nr. 2:

Abgesperrte Bereiche sind z. B. Lagerbereiche, die von programmgesteuerten Kranen beschickt werden.

Durchführungsanweisung zu § 23 Abs. 5 Nr. 3:

Die Prüfverfahren müssen geeignet sein, das Anliegen der Bestimmungen – rechtzeitiges Erkennen der Schädigung von Bauteilen vor ihrem Ausfall – zu erfüllen. Dabei handelt es sich in der Regel um aufwendige Prüfverfahren. Geeignet ist z. B. die Frequenzanalyse.

Durchführungsanweisung zu § 23 Abs. 5 Nr. 4:

Diese Bestimmung betrifft z. B. Turmdrehkrane, die im Freien eingesetzt und häufig auf- und abgebaut werden. Die Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer würde hier keinen ausreichenden Bewertungsmaßstab darstellen, da Zusatzbeanspruchungen einen größeren Einfluß auf die Lebensdauer haben können.

Die zustandsbezogenen Instandhaltung berücksichtigt die Beanspruchung der Geräte durch betriebliche Einsatzfälle und durch Zusatzbeanspruchungen, z. B. infolge häufigen Auf- und Abbaus einschließlich des Transportes, oder durch schädliche Einflüsse (Korrosion).

Die zustandsbezogene Instandhaltung umfaßt Wartung, Pflege, Kontrollen und Prüfungen in festgelegten Intervallen sowie die Beurteilung und gegebenenfalls den Austausch von Bauteilen. Vorgaben der Hersteller in Betriebsanleitungen sind einzuhalten, wobei bei der Konkretisierung der Maßnahmen die Erfahrungen der Betreiber und Sachverständigen berücksichtigt werden.

§ 23a. Prüfnachweis

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß über die Ergebnisse der Prüfung von Geräten nach § 23 ein Nachweis geführt wird.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen von kraftbetriebenen Seil- und Kettenzügen zum Heben von Lasten sowie kraftbetriebenen Kranhubwerken müssen in ein Prüfbuch eingetragen werden.

Durchführungsanweisung zu § 23a Abs. 1:

Der Nachweis der Prüfungen nach § 23 Abs. 1 und 2 kann z. B. durch Eintragung der Prüfergebnisse in ein Prüfbuch, durch Führen einer Kartei oder durch Anbringen einer Prüfplakette, aus der das Datum der Prüfung und die prüfende Stelle hervorgeht, erbracht werden. Das Anbringen einer Prüfplakette setzt voraus, daß sicherheitstechnische Mängel am Gerät nicht vorhanden sind.

Siehe auch „Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte“ (ZH 1/25) bzw. „Prüfbuch für den Kran“ (ZH 1/29).

Durchführungsanweisung zu § 23a Abs. 2:

Zu den Ergebnissen der Prüfung gehören auch der nach § 23 Abs. 4 ermittelte verbrauchte Anteil der theoretischen Nutzungsdauer sowie die gegebenenfalls nach § 35a festgelegten Bedingungen für den Weiterbetrieb.

Kraftbetriebene Seil- und Kettenzüge siehe Durchführungsanweisungen zu § 23 Abs. 4.

IV. Betrieb

§ 24. Anforderungen an Personen, Beauftragung

- (1) Der Unternehmer darf mit dem Aufstellen, Warten oder selbständigen Betätigen der Geräte nur Versicherte beauftragen, die hierzu geeignet und hiermit vertraut sind.
- (2) Versicherte dürfen Geräte nur aufstellen, warten oder selbständig betätigen, wenn sie hierzu vom Unternehmer beauftragt sind.

Durchführungsanweisung zu § 24:

Die Beauftragung kann je nach Geräteart auch in allgemeiner Form erfolgen. Z. B. schließt die Beauftragung eines Versicherten mit der Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges die Benutzung von Wagenhebern mit ein.

Hierzu geeignet und mit diesen Arbeiten vertraut sein bedeutet unter anderem, daß die betroffenen Versicherten außer den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auch Betriebsanleitungen und -anweisungen kennen und gegebenenfalls entsprechend unterwiesen worden sind. Der erforderliche Umfang der Unterweisung ist abhängig von der Bauart und der Arbeitsweise der Geräte.

§ 24a. Betriebsanleitung, Betriebsanweisung

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die vom Hersteller mitgelieferte Betriebsanleitung vorhanden und den mit dem Aufstellen, Warten oder selbständigen Betätigen der Geräte beauftragten Versicherten zugänglich ist.
- (2) Der Unternehmer hat, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern, unter Berücksichtigung der vom Hersteller mitgelieferten Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und in der Sprache der Versicherten zu erstellen, in der entsprechenden den betrieblichen Gegebenheiten Maßnahmen für den sicheren Betrieb geregelt werden.
- (3) Die Versicherten haben die Betriebsanleitung und die Betriebsanweisung zu beachten.

Durchführungsanweisung zu § 24a Abs. 1:

Wartung bedeutet gemäß DIN 31051 „Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen“: Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes, das ist der für den jeweiligen Fall festgelegte bzw. geforderte Zustand.

Aus § 14 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) ergibt sich die Verpflichtung des Versicherten, die Betriebsanleitungen und -anweisungen zu beachten.

Gemäß § 15 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) dürfen Geräte nur bestimmungsgemäß betrieben werden. Bestimmungsgemäß betreiben bedeutet bei Geräten mit Seiltrieben z. B. auch die Festlegung der zulässigen Belastung in Abhängigkeit von der Triebwerkgruppe nach DIN 15020 Teil 1 „Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung“.

Betriebsanleitungen sind z. B. zugänglich, wenn sie am Wartungs- und Einsatzort zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Durchführungsanweisung zu § 24a Abs. 2:

Die Aufstellung einer Betriebsanweisung kann erforderlich sein, z. B. bei der Montage sperriger Bauteile, beim Personentransport, beim Transport gefährlicher Güter. Im Normalfall besteht die Betriebsanweisung aus der Betriebsanleitung des Herstellers.

§ 25. Aufstellung, Befestigung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß bei der Aufstellung der Geräte deren Steuerstand so angeordnet oder geschützt wird, daß der Gerätetführer weder durch das Gerät selbst noch durch die Tragmittel oder die Last gefährdet wird.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geräte, Umlenkrollen und Seilblöcke nur an solchen Konstruktionen und Aufhängungen befestigt werden, die in der Lage sind, die zu erwartenden Kräfte sicher aufzunehmen.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geräte, Umlenkrollen und Seilblöcke so aufgestellt, angeordnet oder befestigt werden, daß sie durch die beim Betrieb auftretenden Kräfte in ihrer Stellung nicht ungewollt verändert werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geräte so aufgestellt oder angeordnet werden, Daß Tragmittel nicht über Kanten gezogen werden und ihre seitliche Ablenkung an der Auflaufstelle auf die Trommel nicht mehr als 4° (1:15) beträgt.

(5) Der Geräteführer hat darauf zu achten, daß Tragmittel nicht über Kanten gezogen werden.

Durchführungsanweisung zu § 25 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt durch

1. Anordnung des Steuerstandes außerhalb des Gefahrenbereiches,
2. Fernbedienung,
3. ein ausreichend bemessenes Schutzdach,
4. Schutzgitter.

Durchführungsanweisung zu § 25 Abs. 3:

Das bedeutet z. B., daß Seilblöcke gegen Aushängen zu sichern sind.

Durchführungsanweisung zu § 25 Abs. 4:

Siehe auch § 20 Abs. 2 und Durchführungsanweisung.

§ 26. Zulässige Belastung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen und der Geräteführer hat darauf zu achten, daß die zulässige Belastung von Geräten und Seilblöcken nicht überschritten wird.

(2) Der Unternehmer hat, wenn in besonderen Einsatzfällen auf Trommelwinden ein dünneres Seil aufgelegt wird, als auf dem Typenschild angegeben ist, dafür zu sorgen, daß nur solche Seile verwendet werden, die den zu erwartenden Belastungen standhalten

(3) Sollen Lasten gleichzeitig mit mehreren Geräten gehoben werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Geräte so ausgewählt und angeordnet werden, daß auch bei ungünstiger Lastverteilung eine Überlastung des Einzelgerätes vermieden wird.

Durchführungsanweisung zu § 26 Abs. 1:

Das bedeutet, daß nicht nur die Nutzlasten, sondern auch die Gewichte der Lastaufnahmeeinrichtungen berücksichtigt werden.

Durchführungsanweisung zu § 26 Abs. 2:

Besondere Einsatzfälle liegen z. B. vor, wenn aufgrund der Hubhöhe über mehrere Seillagen gefahren wird und gleichbleibende maximale Lasten gehoben werden, die der Größe nach durch die Zugkraft in

der obersten Seillage begrenzt sind. In diesen Fällen wird der erforderliche Seildurchmesser nach DIN 15020 Teil 1 „Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung“ unter Zugrundelegen der vorgenannten Seilzugkraft ermittelt. Hierbei darf die Seiltrommel kein Rillenprofil aufweisen.

Durchführungsanweisung zu § 26 Abs. 3:

Ungünstige Lastverteilungen können sich ergeben, z. B. durch Bodenunebenheiten oder durch unterschiedliche Hubgeschwindigkeiten.

§ 27. Prüfung vor Arbeitsbeginn

Der Geräteführer hat bei Beginn jeder Arbeitsschicht die Funktion von Notendhalteinrichtungen – ausgenommen Rutschkupplungen – zu prüfen.

§ 27a. Feststellung und Beseitigung von Mängeln

Stellt der Geräteführer an Geräten einschließlich der Tragmittel, Rollen, Ausrüstung und Tragkonstruktion augenfällige Mängel fest, hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Gehört dies nicht zu seiner Arbeitsaufgabe oder verfügt er nicht über die notwendige Sachkunde, hat er erforderlichenfalls das Gerät außer Betrieb zu setzen und den Mangel dem Unternehmer zu melden.

Durchführungsanweisung zu § 27a:

Solche Mängel sind z. B.

- Versagen der Rückschlagsicherung
- Versagen der Rücklaufsicherung
- Nachlassen der Bremswirkung bzw. Versagen der Bremseinrichtung
- Versagen der Notendhalteinrichtung
- Versagen der Sicherung gegen Überlastung
- Seilschäden (z. B. Knoten, Abplattungen, Knicke und Klanken, Bruch einer Litze, starker Rostansatz, Beschädigung der Hanfseele, Drahtbrüche)
- Kettenschäden
- Leckstellen an Hydraulik- und Pneumatikanlagen
- ungewohnte Geräusche im Getriebe
- Aufbiegung des Lasthakens
- unzulässige Abnutzungserscheinungen am Lasthaken.

§ 28. Anschlagen der Last

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Lasten nicht durch Umschlingen mit dem Hubseil oder der Hubkette angeschlagen werden.
- (2) Versicherte dürfen Lasten nicht durch Umschlingen mit dem Hubseil oder der Hubkette anschlagen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Einsatz von Rücke- und Langholzverladewinden, von Selbstbergewinden an Fahrzeugen sowie von Verhol- und Schleppwinden für Wasserfahrzeuge.

§ 29. Einleiten der Lastbewegung

- (1) Der Geräteführer darf eine Lastbewegung erst dann einleiten, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Last sicher angeschlagen ist und sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten, oder nachdem er vom Anschläger ein Zeichen bekommen hat.
- (2) Der Geräteführer hat alle Bewegungen der Last und des Lastaufnahmemittels zu beobachten.
- (3) Kann der Geräteführer nicht alle Bewegungen der Last oder des Lastaufnahmemittels vom Steuerstand aus beobachten, hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Personen durch die Last oder das Lastaufnahmemittel nicht gefährdet werden.

Durchführungsanweisung zu § 29 Abs. 3:

Geeignete Maßnahmen sind z. B.

- Absperrung des Gefahrenbereiches
- Einsatz von Einweisern, die das Arbeitsfeld überblicken und sich in geeigneter Weise mit dem Geräteführer jederzeit verständigen können
- Begrenzung des Lastweges durch Betriebsendschalter.

Eine Verständigung zwischen dem Geräteführer und dem Einweiser wird ermöglicht durch eindeutige Zeichengebung bei vorhandenem Sichtkontakt sowie durch Signal- oder Sprechereinrichtungen.

Bei von Seilwinden gezogenen Arbeitsgeräten und Fahrzeugen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und in landwirtschaftlichen Kulturen, bei denen das Mitfahren eines Versicherten erforderlich ist, kann die Verständigung mit dem Geräteführer durch Zuruf erfolgen.

§ 29a. Zusätzliche Abstützung beim Anheben von Fahrzeugen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mit Geräten angehobene Fahrzeuge, an oder unter denen gearbeitet werden soll, vor Aufnahme der Arbeit durch Absetzen auf standsichere Abstützungen zusätzlich gegen Absinken gesichert werden.
- (2) Der Geräteführer hat mit Geräten angehobene Fahrzeuge, an oder unter denen gearbeitet werden soll, vor Aufnahme der Arbeit durch Absetzen auf standsichere Abstützungen zusätzlich gegen Absinken zu sichern.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Anheben von Fahrzeugen ausschließlich zum Radwechsel.

Durchführungsanweisung zu § 29a Abs. 1 und 2:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Fahrzeuge z. B. auf dafür vorgesehene Unterstellböcke oder auf schubfest und kippstabil gelegte Lagerhölzer abgesetzt oder die Geräte in Hubstellung zusätzlich formschlüssig gegen Absinken gesichert werden.

Siehe auch Abschnitt 5.15.3 „Sicherheitsregeln für die Fahrzeug-Instandhaltung“ (ZH 1/454).

§ 30. Unterbrechen des Kraftflusses

Der Geräteführer darf die Verbindung zwischen Lastwelle und Rücklaufsicherung unter Last nicht unterbrechen.

Durchführungsanweisung zu § 30:

Diese Forderung ist für Geräte, die bis zum 31. Dezember 1981 hergestellt worden sind (siehe § 37 Abs. 1 Nr. 10), von Bedeutung, da sich diese unter Umständen über Leerlaufstellungen schalten lassen, wo die Last nicht gegen Abstürzen gesichert ist.

§ 31. Verlassen des Steuerstandes von unter Last stehenden Geräten

- (1) Der Geräteführer darf den Steuerstand von Geräten bei schwebender Last nicht verlassen.
- (2) Muß der Geräteführer abweichend von Absatz 1 arbeitsbedingt bei schwebender Last den Steuerstand verlassen, hat der Unternehmer die Voraussetzungen zu schaffen, daß der Gefahrenbereich unter der Last gesichert werden kann.

(3) Muß der Geräteführer abweichend von Absatz 1 arbeitsbedingt bei schwebender Last den Steuerstand verlassen, hat er den Gefahrenbereich unter der Last zu sichern.

Durchführungsanweisung zu § 31 Abs. 2 und 3:

Diese Forderung ist erfüllt durch

1. Absperrung des Gefahrenbereiches,
 2. Sicherung der Steuereinrichtungen des Gerätes gegen unbefugtes Betätigen,
 3. Unterbauen oder Abfangen der Last
oder
 4. zusätzliche Sperrung der Hubeinrichtung,
- wobei mehrere Maßnahmen gleichzeitig in Frage kommen können.

§ 32. Personentransport

(1) Der Geräteführer darf Personen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung nicht befördern.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Personenaufnahmemittel, mit denen Personen befördert werden oder von denen aus Personen arbeiten können, sowie höhenbewegliche Steuerstände von Kranen nur mit Geräten bewegt werden, die hierfür eingerichtet sind.

(3) Geräteführer dürfen Personenaufnahmemittel, mit denen Personen befördert werden oder von denen aus Personen arbeiten können, sowie höhenbewegliche Steuerstände von Kranen nur mit Geräten bewegen, die hierfür eingerichtet sind.

(4) Absatz 1 gilt nicht für das Mitfahren von Personen auf Wasserfahrzeugen sowie auf schienen- oder erdgebundenen Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, sofern diese für das Mitfahren eingerichtet sind.

Durchführungsanweisung zu § 32 Abs. 2 und 3:

Siehe auch § 36 UVV „Krane“ (VBG 9), „Sicherheitsregeln für höhenbewegliche Steuerstände von Kranen“ (ZH 1/26) sowie „Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (ZH 1/461).

Durchführungsanweisung zu § 32 Abs. 4:

Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge sind für das Mitfahren eingerichtet, wenn für die mitfahrenden Personen Fahrersitze und Fußrasten vorhanden sind und der Fahrersitz durch seine Form eine genügende Sicherheit gegen Abrutschen bietet.

§ 33. Anforderungen an Geräte, abhängig von der Verwendungsart

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß zum Bewegen von Lasten auf schiefen Ebenen oder zum Heben nur Geräte verwendet werden, die mit einer Rücklaufsicherung und einer Bremseinrichtung ausgerüstet sind.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß zum Verholen oder Schleppen von Wasserfahrzeugen oder zum Bewegen von Ankern nur Geräte verwendet werden, die mit einer Bremseinrichtung ausgerüstet sind.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß beim Heben feuerverflüssiger Massen nur Geräte verwendet werden, die mit zwei unabhängig voneinander wirkenden Bremseinrichtungen ausgerüstet sind. Abweichend von Satz 1 dürfen zum Heben feuerverflüssiger Massen auch Geräte, die für eine zulässige Belastung bis zu 25 t ausgelegt sind, mit nur einer Bremseinrichtung verwendet werden, wenn die betriebsmäßige Belastung nur $\frac{2}{3}$ der zulässigen Belastung beträgt.

(4) Müssen Lasten bewegt werden, die festsitzen oder sich auf ihrem Weg verhaken, verklemmen oder festsetzen können, so daß zusätzliche Kräfte unkontrollierter Größe auftreten, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß dazu nur Geräte verwendet werden, die mit einer Sicherung gegen Überlastung ausgerüstet sind.

Durchführungsanweisung zu § 33 Abs. 1:

Diese Forderung schließt die Verwendung von Spillen zum Bewegen von Lasten auf schiefen Ebenen oder zum Heben aus.

§ 34. Anfahren von Notendalteinrichtungen

Der Geräteführer darf Notendalteinrichtungen nicht betriebsmäßig anfahren.

Durchführungsanweisung zu § 34:

„Betriebsmäßig anfahren“ bedeutet das beabsichtigte Anfahren der oberen Endstellung zur Ausnutzung der vollen Hubhöhe.
Siehe auch § 21.

§ 35. Zusätzliche Bestimmungen für Trommelwinden

- (1) Der Geräteführer darf unter Last nur so viel Seil auf die Trommel aufwickeln, daß ein Bordscheibenüberstand erhalten bleibt, der mindestens das 1,5fache des Seildurchmessers beträgt.
- (2) Der Geräteführer hat darauf zu achten, daß unter Last mindestens zwei Seilwindungen auf der Trommel verbleiben.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für den Einsatz von Rückewinden.
- (4) Der Geräteführer hat bei freigeschalteter Trommel zum Ablassen des leeren Hakengeschirres und beim Abziehen des unbelasteten Seiles die Hilfsbremse zu benutzen.

§ 35a. Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer von Geräten

- (1) Der Unternehmer hat kraftbetriebene Seil- und Kettenzüge zum Heben von Lasten sowie Kranhubwerke mit Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer außer Betrieb zu nehmen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Weiterbetrieb zulässig, wenn durch einen Sachverständigen
 1. festgestellt worden ist, daß einem Weiterbetrieb keine Bedenken entgegenstehen,
und
 2. die Bedingungen für den Weiterbetrieb festgelegt worden sind.
Die Bedingungen sind in das Prüfbuch einzutragen.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Bedingungen nach Absatz 2 Nr. 2 beim Weiterbetrieb eingehalten werden.

Durchführungsanweisung zu § 35a:

Hinweise für Bedingungen zum Weiterbetrieb siehe die FEM-Regel FEM 9.755 – Maßnahmen zum Erreichen sicherer Betriebsperioden von motorisch angetriebenen Serienhubwerken (S.W.P.).

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 36. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit
 - § 2a Abs. 3 Satz 2,
 - § 3 Abs. 1 bis 5 oder 8,
 - §§ 4 bis 8 Abs. 1,
 - §§ 9 bis 12 Abs. 4,
 - § 13 Abs. 1,
 - § 14 Abs. 1, 2 oder 4,
 - §§ 15 bis 20 Abs. 2,
 - § 21 Abs. 1 oder 3,
- oder
- § 22
- des § 23 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1,
 - §§ 23a bis 27, 27a Satz 1,
 - § 28 Abs. 1 oder 2,
 - § 29 Abs. 1 oder 2,
 - § 29a Abs. 1 oder 2,
 - §§ 30 oder 31 Abs. 1,
 - § 32 Abs. 1, 2 oder 3,
 - § 33 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4,
 - §§ 34, 35 Abs. 1, 2 oder 4
- oder
- § 35a Abs. 1 oder 3

zuwiderhandelt.

VI. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 37. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Für Geräte, die bis zum 31. Dezember 1981 hergestellt sind (Baujahr 1981), gelten nicht:

1. § 3 Abs. 1 für Seilblöcke,
2. § 3 Abs. 1 Nr. 5 bezüglich der Haltekraft für Geräte zum Bewegen von Wasserfahrzeugen,
3. § 3 Absätze 2, 3, 4 und 5,
4. § 5,
5. § 6 Nr. 1 für Zahnstangen-Gleishebewinden, für Mehrzweckzüge mit Hebel, für Spannwinden der Schubschiffahrt,
6. § 8 Abs. 1 für Hubwerke von Turmdrehkränen und Wandlaufkränen sowie für Hubwerke mit aussetzendem Antrieb von Auslegerkränen,
7. § 9 Abs. 2,
8. § 11,
9. § 12 Abs. 2 für Zahnstangen-Gleishebewinden,
10. § 12 Absätze 3 und 4,
11. § 13 Abs. 1,
12. § 14 Abs. 1 für Zahnstangen-Gleishebewinden,
13. § 17 Abs. 1,
14. § 20 Abs. 1 Satz 2,
15. § 21 Abs. 3,
16. § 22 Abs. 1 für hydraulische Hubeinrichtungen für Kipperbrücken auf Fahrzeugen,
17. § 22 Abs. 4.

(2) Kraftbetriebene Geräte, deren Steuereinrichtungen noch nicht nach § 8 Abs. 1 ausgeführt sind, dürfen in einer gemeinsamen Gruppe nicht mit Geräten eingesetzt werden, deren Steuereinrichtungen der Forderung des § 8 Abs. 1 entsprechen.

(3) § 33 Abs. 4 gilt erst ab 31. Dezember 1981.

(4) entfällt.

(5) § 23 Abs. 4 und 5 sowie § 35a gelten erst ab 1. Oktober 1994. Für Geräte, die zu diesem Zeitpunkt bereits in Betrieb waren, gilt ergänzend:

1. Kann die Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer nach § 23 Abs. 4 nur überschlägig durchgeführt werden, ist eine Generalüberholung nach den Angaben des Her-

stellers oder eines Sachverständigen zu veranlassen, wenn 90 % der theoretischen Nutzungsdauer verbraucht sind. Wird bei der ersten Ermittlung nach § 23 Abs. 4 festgestellt, daß bereits mehr als 90 % verbraucht sind, ist eine Generalüberholung unverzüglich zu veranlassen. Diese muß spätestens bis zum 31. Dezember 1997 durchgeführt sein.

2. Ist die Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer nach § 23 Abs. 4 nicht möglich, ist spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme eine Generalüberholung nach den Angaben des Herstellers oder eines Sachverständigen zu veranlassen. Bei Geräten, die bereits 10 Jahre oder länger in Betrieb sind, muß die Generalüberholung unverzüglich veranlaßt werden und spätestens bis zum 31. Dezember 1997 durchgeführt sein.
3. Bei Kranhubwerken, die keine Serienhebezeuge sind und auf die § 23 Abs. 5 Nr. 4 nicht anwendbar ist, kann eine Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer entfallen, wenn sie einer regelmäßigen zustandsbezogenen Instandhaltung unterliegen, bei der Schäden, die zu einem Lastabsturz führen können, rechtzeitig erkannt und beseitigt werden.

Durchführungsanweisung zu § 37 Abs. 1 Nr. 6:

Aussetzender Antrieb: siehe Durchführungsanweisung zu § 12 Abs. 5 Nr. 4.

Durchführungsanweisung zu § 37 Abs. 2:

Unter „gemeinsamer Gruppe“ versteht man den Einsatz von mehreren Geräten, die gemeinsam und gleichzeitig eine Last heben.

Durchführungsanweisung zu § 37 Abs. 5 Nr. 1:

Überschlägige Ermittlung bedeutet z. B. die Feststellung, daß das Gerät entsprechend seiner Einstufung (Triebwerkgruppe) in den vergangenen Jahren betrieben wurde.

Die Generalüberholung dient der Beurteilung des Zustandes der infrage kommenden Bauteile und der Feststellung aller schadhafte bzw. einem Defekt nahe Bauteile. Im Ergebnis kann der Austausch einzelner Bauteile oder ganzer Baugruppen notwendig werden. In Dokumentationen oder Betriebsanleitungen geben die Hersteller an, welche Teile besonders geprüft bzw. ausgetauscht werden müssen.

Liegen Angaben nicht vor, sollte beim Hersteller nachgefragt werden.

Die Generalüberholung soll möglichst umgehend durchgeführt werden. Mit dem genannten Termin bis 31. Dezember 1997 haben Unternehmen, bei denen eine größere Anzahl von Geräten im Einsatz ist, die Möglichkeit, durch zeitlich gestaffelte Maßnahmen einen reibungslosen Ablauf zu gestalten.

Damit der Betreiber auch in den folgenden Jahren gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 verfahren kann, werden nach Durchführung der Generalüberholung die Bedingungen für den weiteren Betrieb (neue Nutzungsdauer) festgelegt und im Prüfbuch eingetragen.

Durchführungsanweisung zu § 37 Abs. 5. Nr. 2:

Die Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer kann z. B. nicht durchgeführt werden, wenn zurückliegende Einsatzzeiträume nicht eingeschätzt oder Angaben des Herstellers über die Nutzungsdauer nicht verfügbar sind. Soweit Angaben des Herstellers vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.

Die Generalüberholung dient der Beurteilung des Zustandes der in Frage kommenden Bauteile und der Feststellung aller schadhafte bzw. einem Defekt nahen Bauteile. Im Ergebnis kann der Austausch einzelner Bauteile oder ganzer Baugruppen notwendig werden. In Dokumentationen oder Betriebsanleitungen geben die Hersteller an, welche Teile besonders geprüft bzw. ausgetauscht werden müssen. Liegen Angaben nicht vor, sollte beim Hersteller nachgefragt werden.

Die Generalüberholung soll möglichst umgehend durchgeführt werden. Mit dem genannten Termin bis 31. Dezember 1997 haben Unternehmen, bei denen eine größere Anzahl von Geräten im Einsatz ist, die Möglichkeit, durch zeitlich gestaffelte Maßnahmen einen reibungslosen Ablauf zu gestalten.

Damit der Betreiber auch in den folgenden Jahren gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 verfahren kann, werden nach Durchführung der Generalüberholung die Bedingungen für den weiteren Betrieb (neue Nutzungsdauer) festgelegt und im Prüfbuch eingetragen.

Durchführung zu § 37 Abs. 5 Nr. 3:

Zustandsbezogene Instandhaltung siehe Durchführungsanweisungen zu § 23 Abs. 5 Nr. 4.

Nicht anwendbar ist die Bestimmung des § 23 Abs. 5 Nr. 4 z. B., wenn die bereits in Betrieb befindlichen Krane nicht durch Sachverständige geprüft werden.

Insbesondere bei größeren Kranhubwerken liegen jahrelange Erfahrungen über das Verschleißverhalten einzelner Baugruppen vor. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt voraus, daß diese Kranhubwerke bereits einer zustandsbezogenen Instandhaltung unterlagen und diese entsprechend dokumentiert ist.

VII. Inkrafttreten

§ 38. Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Beschluß- und Genehmigungsvermerke

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Hamburg, den 7. Dezember 1979
L. S.

Der Geschäftsführer
Godau
Direktor
der Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (VBG 8) wird genehmigt.

Bonn, den 12. Februar 1980
III b 2-3842.61-(31)-3715.1

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
im Auftrag
Kliesch

L. S.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 57 vom 21. März 1980.

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat den **Ersten Nachtrag** zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (VBG 8) am 28. Oktober 1992 beschlossen.

Dieser Nachtrag tritt am **1. Januar 1993** in Kraft.

Hamburg, den 29. Oktober 1992
L. S.

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Mehrrens
Direktor
der Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

BGV D8

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (VBG 8) wird genehmigt.

Bonn, den 30. Oktober 1992
III b 2-35462-1-(83)-34124-2

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
im Auftrag
Irlenkaeuser

L. S.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 233 vom 11. Dezember 1992.

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat den **Zweiten Nachtrag** zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (VBG 8) am 27. Mai 1993 beschlossen.

Dieser Nachtrag tritt am **1. Oktober 1993** in Kraft.

Hamburg, den 11. Juni 1993
L. S.

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Mehrrens
Direktor
der Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (VBG 8) wird genehmigt.

Bonn, den 1. Juli 1993
III b 2-35462-1-(133)-34124-2

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
im Auftrag
Irlenkaeuser

L. S.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28. September 1993.

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat den **Dritten Nachtrag** zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (VBG 8) am 14. Dezember 1995 beschlossen.

Dieser Nachtrag tritt am **1. April 1996** in Kraft.

Hamburg, den 24. Januar 1996
L. S.

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Mehrrens
Direktor
der Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Der vorstehende Dritte Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (VBG 8) wird genehmigt.

Bonn, den 6. Februar 1996
III b 2-35462-1-(177)-34124-2

Das Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Streffer

L. S.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 60 am 26. März 1996.

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat den **Vierten Nachtrag** zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (VBG 8) am 11. Dezember 1996 beschlossen.

Dieser Nachtrag tritt am **1. Januar 1997** in Kraft.

Hamburg, den 11. Dezember 1996
L. S.

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Mehrrens
Direktor
der Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Der vorstehende Vierte Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (VBG 8) wird genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 1996
III b 2-34120-1-(36)-34124-2

Das Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Streffer

L. S.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 242 am 28. Dezember 1996.

Anhang 1

Hinweise zur Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer

1. Allgemeines

Seil- und Kettenzüge sowie Kranhubwerke (nachfolgend als Geräte bezeichnet) werden entsprechend ihrer geplanten Betriebsweise in Triebwerkgruppen nach Laufzeiten und Lastkollektiven eingestuft und nach den daraus sich ergebenden Beanspruchungen dimensioniert

(DIN 15 020; ISO 4301/1; FEM 1.001; FEM 9.511).

Sie sind damit von der gesamten Konzeption der Bemessung und des Nachweises nur für eine begrenzte Nutzungsdauer ausgelegt.

Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage

- der vorgesehenen Gesamtnutzungsdauer des Gerätes,
- des Last-, Beanspruchungs- und Spannungskollektivs, dem dieses Gerät ausgesetzt ist.

Nach Ablauf der Gesamtnutzungsdauer sind Maßnahmen durchzuführen, bei denen nach Vorgabe des Herstellers Bauteile geprüft und ausgetauscht werden. Danach wird eine neue verfügbare Nutzungsdauer festgelegt.

Mit § 23 Abs. 4 und 5, § 35a und § 37 Abs. 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift wurden für einen sicheren Betrieb von kraftbetriebenen Seil- und Kettenzügen sowie von kraftbetriebenen Kranhubwerken Bestimmungen zur Berücksichtigung der vom Hersteller der Bemessung zugrunde gelegten Gesamtnutzungsdauer aufgenommen.

Auch die Maschinenrichtlinie (89/392/EWG) fordert, Maschinen so zu konzipieren und auszuführen, daß unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen ein Versagen infolge Ermüdung oder Alterung ausgeschlossen ist (Ziff. 4.1.2.3 des Anhanges I der Richtlinie 89/392/EWG). Diese Forderung kann nur erfüllt werden, wenn der Hersteller Angaben zu den der Auslegung zugrundeliegenden Annahmen (Laufzeit und Lastkollektiv) macht und der Betreiber die Einhaltung der Bedingungen überprüft. Hierbei muß in bestimmten Zeitabständen der verbrauchte Anteil der Nutzungsdauer ermittelt werden.

Unter Beachtung der Festlegungen der Maschinenrichtlinie ist davon auszugehen, daß bei neuen Geräten die Betriebsanleitungen der Her-

steller Vorgaben für den Betreiber enthalten, die eine Einschätzung und Bewertung des Zustandes der Geräte möglich machen.

Für die Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 4 und 5 sowie des § 35a ist der in § 37 Abs. 5 genannte Termin zu beachten. Die Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer muß bei der nach diesem Termin fällig werdenden wiederkehrenden Prüfung des jeweiligen Gerätes erstmals durchgeführt werden.

Die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift gelten für kraftbetriebene Seil- und Kettenzüge sowie für kraftbetriebene Kranhubwerke.

Für Seil- und Kettenzüge wird in den Durchführungsanweisungen zu § 23 Abs. 4 auf die DIN 15100 „Serienhebezeuge; Benennungen“, Nummern 1.1 (Elektrozüge mit Seil), 1.2 (Elektrokettenzüge) und 2.1 (Druckluftzüge), verwiesen. Gemeint sind damit Geräte, die unabhängig von einem spezifischen Kran oder einem spezifischen Einsatz konstruiert und gefertigt wurden. Diese Geräte sind gekennzeichnet durch eine kompakte Bauart. Andere Geräte, z. B. Montagewinden, Bergewinden, Antriebe für Bauaufzüge, werden von den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift zur Nutzungsdauer nicht erfaßt. Selbstverständlich sind auch hier die Festlegungen der Hersteller in Betriebsanleitungen zu beachten und einzuhalten.

Eine Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer fordert diese Unfallverhütungsvorschrift ebenfalls nicht bei Geräten, die in § 23 Abs. 5 aufgeführt sind. Dazu gehören unter anderem auch kraftbetriebene Kranhubwerke, die regelmäßig durch Sachverständige geprüft werden und einer zustandsbezogenen Instandhaltung unterliegen.

Hier werden insbesondere auch Turmdrehkrane berücksichtigt, die auf Baustellen zum Einsatz kommen. Ermittlungen haben ergeben, daß die Hubwerke dieser Krane vielfach weit unter der vom Hersteller angenommenen Beanspruchung eingesetzt werden, wobei andere Einflußfaktoren (äußere Einflüsse, Zusatzbeanspruchungen durch häufigen Auf- und Abbau) für die Nutzungsdauer bestimmend sein können.

2. **Seil- und Kettenzüge sowie Kranhubwerke, die nach dem in § 37 Abs. 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift genannten Termin neu in Betrieb genommen werden**
- 2.1. Kraftbetriebene Seil- und Kettenzüge (allein betrieben bzw. als Kranhubwerke eingesetzt)

Für diese serienmäßig hergestellten Geräte haben die europäischen Hersteller Vorgaben für die Nutzungsdauer unter Berücksichtigung zugrunde gelegter Berechnungen und konstruktiver Auslegungen erarbeitet und als FEM 9.755 herausgegeben.

Detaillierte Vorgaben unter Beachtung der Spezifik des jeweiligen Gerätes sind den Betriebsanleitungen der Hersteller zu entnehmen. Ziel der FEM-Regel ist die Festlegung von Maßnahmen zum Erreichen sicherer Betriebsperioden über die Gesamtnutzungsdauer der Geräte, obwohl nach dem Stand der Technik vorzeitige Ausfälle nicht gänzlich auszuschließen sind.

In der FEM 9.755 wird für Serienhebezeuge aufgrund ihrer Auslegung von einer theoretischen Nutzungsdauer von ca. 10 Jahren ausgegangen, wenn die während des Betriebes auftretenden Beanspruchungen den der Bemessung zugrunde gelegten Belastungskollektiven und Laufzeiten entsprechen. Bei Ablauf dieser theoretischen Nutzungsdauer können nach Generalüberholungen (Prüfung und Austausch geschädigter Bauteile) diese Geräte für eine neue Betriebsperiode weiter betrieben werden.

Ergibt sich bei den in Abständen von einem Jahr durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen des Serienhebezeuges, daß seine Beanspruchung hinsichtlich Laufzeit und Lastkollektiv derjenigen Triebwerkgruppe entspricht, in die es eingeordnet ist (Angabe in Betriebsanleitung, auf Typenschild), verringert sich der verbleibende Anteil der theoretischen Nutzungsdauer um jeweils ein Jahr. Es ist in diesen Fällen nicht erforderlich, bei jeder wiederkehrenden Prüfung Laufzeiten und Lastkollektive zu ermitteln, sondern lediglich einzuschätzen, ob die Betriebsbedingungen gleich geblieben sind.

Liegt die tatsächliche Beanspruchung höher, verkürzt sich folglich die noch verfügbare Nutzungsdauer, liegt die Beanspruchung niedriger, verlängert sich die Nutzungsdauer entsprechend.

In den meisten Fällen ist daher die Ermittlung der tatsächlich vorliegenden Beanspruchung – Laufzeit der Geräte, Belastungsspektrum – ausreichend, um Aussagen für den Weiterbetrieb treffen zu können.

Auch Sachverständige, die zur Beurteilung herangezogen werden, können Aussagen nur auf der Grundlage der Angaben des Betreibers zur Beanspruchung und Laufzeit und der Angaben der Hersteller zur Gesamtnutzungsdauer machen.

Beispiele zur Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer enthält Abschnitt 4.

- 2.2. Kraftbetriebene Kranhubwerke, die keine Serienhebezeuge nach DIN 15100 sind

Auch bei diesen Geräten müssen die Betriebsanleitungen Angaben zur Nutzungsdauer enthalten. Diese Angaben sind vom Betreiber unbedingt zu beachten. Vielfach werden diese sich auf eine Gesamtnutzungsdauer in Jahren oder Betriebsstunden beziehen. Hinweise dazu enthalten die Durchführungsanweisungen zu § 23 Abs. 4. Ergibt die Beurteilung der tatsächlichen Einsatzbedingungen des Gerätes höhere Beanspruchungen als vorgesehen, ist der Hersteller zu befragen, da sich dann die Nutzungsdauer bis zur erforderlichen Generalüberholung bzw. bis zur Durchführung vorgegebener Maßnahmen verringert.

3. **Seil- und Kettenzüge sowie Kranhubwerke, die zum Zeitpunkt des in § 37 Abs. 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift genannten Termin bereits in Betrieb waren**

Beanspruchung und Laufzeiten für zurückliegende Einsatzzeiträume werden in vielen Fällen nicht nachvollziehbar sein. Eine Einschätzung ist hier in der Regel nur überschlägig möglich. Außerdem stehen vielfach Angaben der Hersteller über die Gesamtnutzungsdauer nicht zur Verfügung, so daß ein Vergleich nicht durchgeführt werden kann.

Die Übergangsbestimmungen in § 37 Abs. 5 tragen dem Rechnung und beinhalten modifizierte Verfahrensweisen.

Auch bei bereits in Betrieb befindlichen Seil- und Kettenzügen muß im allgemeinen von einer Nutzungsdauer von ca. 10 Jahren ausgegangen werden, wenn keine Ermittlungen möglich sind. Ist dieser Zeitraum bereits überschritten, ist eine Generalüberholung zu veranlassen (§ 37 Abs. 5 Nr. 2). Mit dem in dieser Unfallverhütungsvorschrift genannten Zeitraum bis 31. Dezember 1997 soll Unternehmen mit einer Vielzahl von Geräten die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend den jeweiligen Einsatzbedingungen der Geräte zeitlich gestaffelte Maßnahmen einzuleiten.

Sind Ermittlungen überschlägig möglich und sind Angaben des Herstellers vorhanden oder können nachträglich erfragt werden (z. B. Triebwerkgruppe), kann sich ergeben, daß bei wenig genutzten Geräten (z. B. Werkstattkrane) die tatsächliche Beanspruchung geringer ist als die, die vom Hersteller bei der Dimensionierung zugrundegelegt wurde.

Wird beispielsweise ein Geräte, das für die Triebwerkgruppe 1A ausgelegt ist, lediglich in der Gruppe 1Bm betrieben, können die für die höhere Triebwerkgruppe zulässigen Nutzungszeiten angesetzt werden; siehe auch Tabelle in Abschnitt 4.1.4. Die Nutzungsdauer verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Dabei kann sich auch ergeben, daß ein Gerät entsprechend seiner bisherigen und auch der zukünftig zu erwartenden Einsatzbedingungen weit unter seinen Auslegungskriterien betrieben wird (verbrauchter Anteil der theoretischen Nutzungsdauer z. B. kleiner als 3 % pro Jahr). Das betrifft z. B. Krane in Pumpenstationen oder Generatorhallen, die nur zur Reparatur oder zum Austausch von Baugruppen eingesetzt werden. In diesen Fällen, bei denen eine jährliche Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer nicht relevant ist, können Bewertungen in größeren Zeitabständen erfolgen. Bei der wiederkehrenden Prüfung ist lediglich zu kontrollieren, daß sich die Betriebsbedingungen nicht verändert haben. Vorgaben der Hersteller in Betriebsanleitungen bezüglich Wartung, Kontrollen und Prüfungen sind einzuhalten, auch um eventuelle Gewährleistungsansprüche nicht zu verlieren.

Der Umfang von Generalüberholungen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Hersteller zu bestimmen. Sie werden im allgemeinen aus Kontrollen, Prüfungen sowie dem Austausch von bestimmten Bauteilen bestehen.

Liegen keine Angaben vor und kann der Hersteller nicht befragt werden, sollten Fachwerkstätten einbezogen werden.

Die Generalüberholung ist vom durchführenden Unternehmen im Prüfbauch zu dokumentieren. Dazu gehört auch die Festlegung der Bedingungen für den weiteren Betrieb (neue Nutzungsdauer), damit der Betreiber dann gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 verfahren kann.

Auch bei Kranhubwerken, die keine Serienhebezeuge sind, muß von gleichen Verhältnissen ausgegangen werden, sofern keine anderen Angaben in der Dokumentation enthalten sind bzw. vom Hersteller bestätigt werden. Die vorstehend gemachten Aussagen sind deshalb auch hier zutreffend.

In den Übergangsbestimmungen (§ 37 Abs. 5 Nr. 3) ist auch festgelegt, daß bei Kranhubwerken, die keine Serienhebezeuge sind, eine Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer entfallen kann, wenn eine regelmäßige zustandsbezogene Instandhaltung durchgeführt wurde. Diese Bestimmung ist nicht an bisherige regelmäßige Prüfungen durch Sachverständige gebunden, sondern trägt der Tatsache Rechnung, daß insbesondere bei größeren Kranhubwerken bereits jahrelang Erfahrungen über das Verschleißverhalten der einzelnen Baugruppen vorliegen und durch gezielte und terminierte Prüfungen und Kontrollen, die auch das Getriebe mit einschließen, der rechtzeitige Austausch von im Kraftfluß liegenden Teilen erfolgt.

Diese Bestimmung wird auf eine Vielzahl von insbesondere älteren Kranen zutreffen, die z. B. im Laufe ihrer Betriebszeit bereits in-standgesetzt und bei denen aufgrund festgestellten Verschleißes bestimmte Baugruppen bereits erneuert worden sind.

4. Beispiele für die Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer von kraftbetriebenen Seil- und Kettenzügen¹⁾, die für sich allein oder als Kranhubwerke eingesetzt sind

Grundlage: FEM 9.755 „Maßnahmen zum Erreichen sicherer Betriebsperioden von motorisch angetriebenen Serienhubwerken (S.W.P.)“

FEM 9.511 „Berechnungsgrundlagen für Serienhebezeuge Einstufung der Triebwerke“

4.1. **Beispiel I**

Für die Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer sind folgende Faktoren zu bestimmen:

- Laufzeit des Hubwerkes
- Belastungsspektrum.

4.1.1. Laufzeit des Hubwerkes

Die Bestimmung der Laufzeit eines Hubwerkes kann in den meisten Fällen, insbesondere wenn zurückliegende Zeiträume eingeschätzt werden müssen, nur überschlägig durchgeführt werden. Zu beachten ist, daß es sich dabei nicht um die gesamte Einsatzzeit eines Hebezeuges handelt, sondern nur um die Zeit, während der das Hubwerk für Heben oder Senken eingeschaltet ist. Nicht berücksichtigt werden daher z. B. Kranfahrt ohne Hub- oder Senkbewegungen.

Für das vorliegende Beispiel wird eine gleichmäßige Nutzung über ein Jahr angenommen:

Folgende Angaben liegen zugrunde:

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| – genutzter Hakenweg Auf–Ab | $H = 10 \text{ m}$ |
| – Hubgeschwindigkeit | $V = 30 \text{ m/min}$ |
| – Arbeitsspiele | |
| in einer Stunde | 5 |
| je Tag (8 h) | $Z = 40$ |

¹⁾ Nummern 1.1, 1.2 und 2.1 DIN 15 100 „Serienhebezeuge, Benennungen“

Daraus ergibt sich die Tageslaufzeit:

$$T = \frac{H \cdot Z}{V} = \frac{10 \text{ m} \cdot 40}{30 \text{ m/min}} = 13,3 \text{ min} = 0,22 \text{ Stunden}$$

Bezogen auf ein Jahr (250 Tage):

$T_i = 55 \text{ Stunden}$

4.1.2 Belastungsspektrum

Bei einer Einschätzung zurückliegender Einsatzjahre wird die Ermittlung der tatsächlichen Lastkollektive und damit der Faktoren der Belastungsspektren (k_m) problematisch.

In der Regel wird man daher hier eine Einordnung in eines der vier Lastkollektive vornehmen, die in Tabelle 1 der FEM 9.755 aufgeführt sind.

Die FEM-Regel unterscheidet zwischen:

- | | | |
|-------------------------|-------|-------------------|
| – leichtem Einsatz | | $k_m < 0,125$ |
| – mittlerem Einsatz | 0,125 | $< k_m \leq 0,25$ |
| – schwerem Einsatz | 0,25 | $< k_m \leq 0,5$ |
| – sehr schwerem Einsatz | 0,5 | $< k_m \leq 1$ |

In der Anlage werden für diese Gruppen einige Beispiele für Lastkollektive aufgeführt, um die Einordnung zu verdeutlichen.

Für eine genaue Ermittlung des Faktors k_m bei bekannten Lastkollektiven werden im Beispiel II entsprechende Hinweise gegeben. Diese Ermittlung wird auch erforderlich, wenn sich die Beanspruchung des Gerätes (Laufzeit, Lastkollektiv) geändert hat, z. B. beim Übergang zum Mehrschichtbetrieb oder durch veränderte Produktionsverhältnisse.

Für vorliegendes Beispiel I wird ein mittlerer Einsatz, wie er häufig im Betrieb vorkommt, mit einem Faktor des Belastungsspektrums von

$k_m = 0,25$ (oberer Grenzwert dieser Gruppe) angenommen.

4.1.3 Berechnung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer für 1 Jahr

Der verbrauchte Anteil der theoretischen Nutzungsdauer berechnet sich wie folgt:

$$S = k_m \cdot T_i \cdot f$$

S: Verbrauchter Anteil der theoretischen Nutzungsdauer im jeweiligen Zeitraum (hier 1 Jahr)

T_i : Laufzeit des Hubwerkes im jeweiligen Zeitraum

f : Zuschlagfaktor für einfache Protokollierungsverfahren. Für vorliegendes Beispiel:

$f = 1,2$ nach Abschnitt 4.3 der Regel FEM 9.755 (Dokumentierung ohne Zählwerke).

Damit ergibt sich:

$$S = 0,25 \cdot 55 \cdot 1,2$$

$$S = 16,5 \text{ h}$$

4.1.4 Bewertung

Gemäß Dokumentation (Angabe auch auf dem Typenschild) ist das Hubwerk in die Triebwerkgruppe

1 Bm

eingestuft.

Die gemäß Abschnitt 1.3 ermittelte Teilnutzung S ist mit der in Zeile 4 der Tabelle 1 der FEM 9.755 angegebenen theoretischen Nutzung D (h) – Vollastlebensdauer – zu vergleichen.

Danach beträgt die theoretische Nutzung D für die einzelnen Triebwerkgruppen:

Triebwerkgruppe	1 Dm	1 Cm	1 Bm	1 Am	2 m	3 m	4 m	5 m
Theoretische Nutzung $D(h)$	100	200	400	800	1600	3 200	6 300	12 500

Für das vorliegende Beispiel ergibt sich damit für die Triebwerkgruppe 1 Bm

$$D = 400 \text{ Stunden}$$

$$\text{Damit: } \frac{S}{D} = \frac{16,5}{400} = 0,041 < 1 \quad \text{für 1 Jahr Betriebszeit}$$

Das Hubwerk arbeitet innerhalb der sicheren Betriebsperiode.

Bei gleicher Nutzung dieses Triebwerkes (gleiche Laufzeit, gleiches Belastungsspektrum) über einen Zeitraum von 10 Jahren würde sich ergeben:

$$S = 16,5 \times 10 = 165$$

$$\frac{S}{D} = \frac{165}{400} = 0,41 < 1$$

Die Grenze der theoretischen Nutzungsdauer ist weiterhin nicht erreicht, d. h., dieses Gerät kann weiter betrieben werden.

4.2 Beispiel II

Bei intensiv genutzten Hebezeugen bzw. bei sehr unterschiedlicher Nutzung sollte der Faktor k_m genauer bestimmt werden. Dabei kann wie folgt vorgegangen werden:

$$k_m = (\beta_1 + \gamma)^3 \cdot t_1 + (\beta_2 + \gamma)^3 \cdot t_2 + \dots$$

$$\beta_1 = \frac{\text{Teillast}}{\text{Tragfähigkeit}}$$

$$\gamma = \frac{\text{Totlast}}{\text{Tragfähigkeit}}$$

$$t_i = \frac{\text{Laufzeit mit Teillast und Totlast}}{\text{Gesamtlaufzeit}}$$

Totlasten sind am Hebezeug angebrachte Lastaufnahmemittel (z. B. Greifer, Magnet, Traversen). Bewegungen ausschließlich mit kleineren Totlasten (bis ca. 15 % der Tragfähigkeit) können zur Vereinfachung vernachlässigt werden.

Für das Beispiel II werden folgende Verhältnisse angenommen:

Tragfähigkeit:	2000 kg
Totlast (Spezielles Lastaufnahmemittel):	400 kg
Arbeitsspiele je Stunde:	Z = 16
davon:	4 mit 1600 kg Nutzlast
	8 mit 400 kg Nutzlast
	4 ohne Last
Genutzter Hakenweg Auf/Ab:	H = 10 m (5 m Auf, 5 m Ab)
Hubgeschwindigkeit:	V = 30 m/min

Alle Hebevorgänge werden mit dem speziellen Lastaufnahmemittel (Totlast) durchgeführt.

4.2.1 Berechnung

$$\beta_1 = \frac{1600}{2000} = 0,8$$

$$\beta_2 = \frac{400}{2000} = 0,2$$

$$\beta_3 = 0$$

$$\gamma = \frac{400}{2000} = 0,2$$

Zeit pro Arbeitsspiel:

$$t = \frac{H}{V} = \frac{10}{30} = 0,333 \text{ min}$$

Gesamtlaufzeit des Hubwerkes pro Stunde:

$$t_g = Z \cdot t = 6 \cdot 0,333 = 5,328 \text{ min}$$

Laufzeiten der einzelnen Arbeitsspiele:

$$t_1 = \frac{4 \times 0,333}{5,328} = 0,25 \qquad t_2 = \frac{8 \times 0,333}{5,328} = 0,5$$

$$t_3 = \frac{4 \times 0,333}{5,328} = 0,25$$

$$k_m = (0,8 + 0,2)^3 \cdot 0,25 + (0,2 + 0,2)^3 \cdot 0,5 + (0 + 0,2)^3 \cdot 0,25$$

Faktor des Belastungsspektrums:

$$k_m = 0,284$$

4.2.2 Bestimmung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer für 1 Jahr

Laufzeit des Hubwerkes für 1 Jahr:

$$16 \text{ Arbeitsspiele} \times 8 \text{ Stunden} \times 250 \text{ Tage} = 32000 \text{ Arbeitsspiele}$$

$$\text{Jahreslaufzeit } T = 32000 \times 0,333 = 10656 \text{ min}$$

$$T = 178 \text{ h}$$

Verbrauchter Anteil der theoretischen Nutzungsdauer:

$$S = k_m \cdot T \cdot f$$

$$S = 0,284 \cdot 178 \text{ h} \cdot 1,2$$

$$S = 60,66 \text{ h}$$

4.2.3 Bewertung:

Gemäß Dokumentation (Angabe auf dem Typenschild) ist das Hubwerk in die Triebwerkgruppe

1 Bm

eingestuft. Dafür ergibt sich aus der Tabelle in Abschnitt 4.1.4 eine theoretische Nutzung von

$$D = 400 \text{ Stunden}$$

$$\text{Damit: } \frac{S}{D} = \frac{60,66}{400} = 0,152 < 1$$

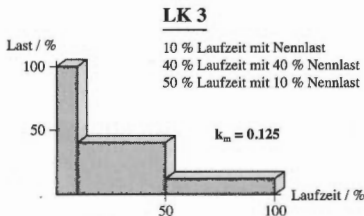
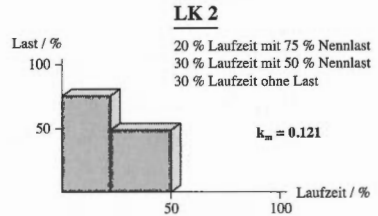
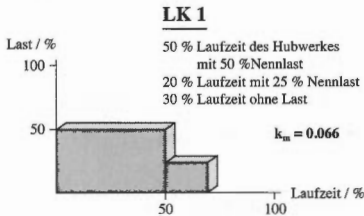
Damit arbeitet das Hubwerk innerhalb einer sicheren Betriebsperiode.

Bei gleicher Nutzung des Hubwerkes in den folgenden Jahren wäre spätestens nach 7 Jahren eine Generalüberholung erforderlich, bei der die vom Hersteller zu benennenden Teile auszutauschen, andere Teile nach Vorgabe zu prüfen sind.

Aufgrund der Jahreslaufzeit des Hubwerkes (178 h) und des vorhandenen Lastkollektivs mit dem Faktor des Belastungsspektrums von $k_m = 0,284$ hätte hier ein Hubwerk, das für die nächsthöhere Triebwerksgruppe (1 Am) ausgelegt ist, eingesetzt werden müssen, um eine Gesamtnutzungsdauer von mindestens 10 Jahren zu erreichen. Die theoretische Nutzung D hätte dann 800 h betragen.

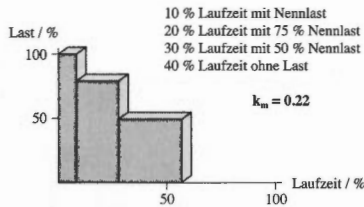
Beispiele für Lastkollektive (LK)

1. Leichter Einsatz ($k_m \leq 0.125$)

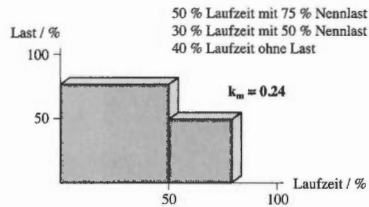


2. Mittlerer Einsatz ($0.125 < k_m \leq 0.25$)

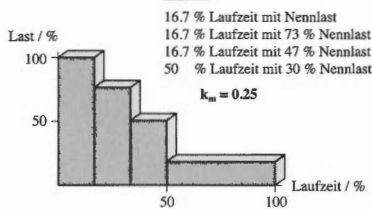
LK 1



LK 2

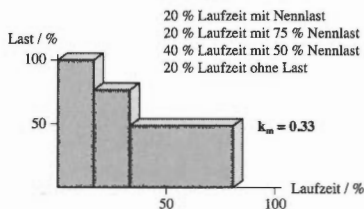


LK 3

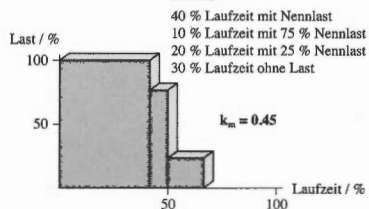


3. Schwerer Einsatz ($0.25 < k_m \leq 0.5$)

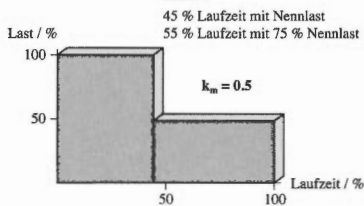
LK 1



LK 2



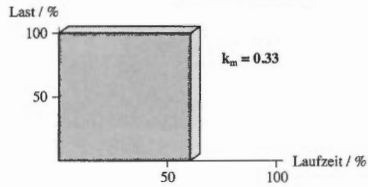
LK 3



4. Sehr schwerer Einsatz ($0,5 < k_m \leq 1$)

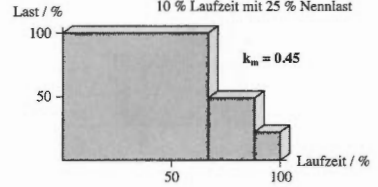
LK 1

60 % Laufzeit mit Nennlast
40 % Laufzeit ohne Last



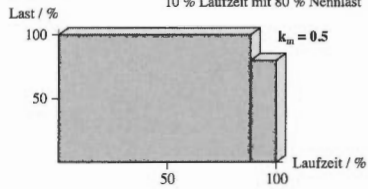
LK 2

70 % Laufzeit mit Nennlast
20 % Laufzeit mit 50 % Nennlast
10 % Laufzeit mit 25 % Nennlast



LK 3

90 % Laufzeit mit Nennlast
10 % Laufzeit mit 80 % Nennlast



Anhang 2

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt.

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Berufsgenossenschaftliche Regeln, Sicherheitsregeln und Merkblätter

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

4. DIN-Normen / VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
oder
VDE-Verlag GmbH
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

5. FEM-Regeln

Bezugsquelle: Deutsches Nationalkomitee der FEM,
VDMA, Fachgemeinschaft Fördertechnik,
Lyoner Straße 18, 60498 Frankfurt/Main.

6. Sonstige technische Regeln

Bezugsquelle: Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Stichwortverzeichnis

	§§		§§
A		H	
Ablenkung	26 (4)	Hakengeschirr	35 (4)
Anschläger	3 (8); 28 (2); 29 (1)	Handbetriebenes Gerät	6; 7
Anschlagen der Last	29 (1)	Handrad, Bedienungsrad	11
Arbeitsfeld	29 (3)	Handschraper	1 (2)
Aufhängung	25 (2)	Hilfsbremse	35 (4)
Aufaufrichtung	19 (2)	Hubkette	28
Auflaufstelle	25 (4)	Hubseil	28
Aufstellung	24; 25 (1)	Hydraulikflüssigkeit	5 (2)
Aufsetzbügel	19	Hydraulikgerät	17 (1)
B		I	
Befestigungsstelle für Seile	20 (1)	Inbetriebnahme	23 (1)
Behandlungswinde	1 (3)	Ingangsetzen	8 (1)
Belastung	18 (1); 26 (2)		
betriebsmäßige –	33 (3)	K	
zulässige –	3 (1); (8); 26 (1); 33 (3)	Kette	2 (1); 18 (1)
Betätigungsrichtung	9 (2)	Kettenuuß	2 (1); 19 (1)
Betriebsanleitung	3 (7)	Kettenrad	2 (1)
Betriebsendschalter	29 (3)	Kettenstern	2 (1)
Betriebsendstellung	34	Kettenzug	23 (4); 35a (1)
Bordscheibenüberstand	35 (1)	Kolben	5 (1)
Bremseinrichtung	3 (5); 16 (1); 33 (1), (2), (3)	Konstruktion zum Befestigen	25 (2)
Bremswirkung	14 (4)	Kraftflußunterbrechung	12 (4)
Bruchkraft	3 (2)	Kraftübertragung	12 (3)
D		Kran	32 (2), (3)
Druckkraft	3 (1)	Kranhubwerk	23 (4); 35a (1)
Druckluftzug	3 (1); 21 (1)	L	
Durchlaufender Antrieb	10	Ladewinde	20 (3)
E		Langholzverladewinde	28 (3)
Einsatzbedingung	23 (2)	Lastaufnahmeeinrichtung	32 (1)
Einweiser	29 (3)	Lastaufnahmemittel	29
Elektrozug	3 (1); 21 (1)	Lastweg	17 (1); 29 (3)
F		Lastwelle	12 (3), (4), (5); 16 (1); 30
Flaschenzug	3 (1)	Lösestellung	14 (5); 16 (1)
Feuerflüssige Massen, Heben von ...	15; 33 (3)	M	
G		Meßwinde	1 (3)
Gefahrbereich	29 (1), (3); 31	Montagewinde	12 (5)
Geräteführer	2 (3); 25 (1), (2); 26 (1); 27; 27a; 29; 29a; 30; 32; 35	N	
Gütekennzeichen	18 (2)	Notendhalteinrichtung	27
Güteklasse, Ketten	3 (2)	Notendschalter	21 (3)
		Nullstellung	8 (1), 14 (2)
		Nullstellungszwang	8 (1)
		Nutzungsdauer	23 (4), (5), 35 a; Anhang 1

	§§		§§
P		Sperrad	22 (2)
Personenaufnahmemittel	32 (2), (3)	Sperreinrichtung	22 (2)
R		Sperrklinke	22 (2)
Rechtsvorschriften (EWG)	2a	Spindel	5 (1)
Richtung der Bewegung	9 (1)	Steuereinrichtung	14 (2)
Rolle	27a	Steuerstand	21 (1); 25 (1); 29 (3); 31;
Rollenketten	3 (2)		32 (2), (3)
Rückewinde	20 (3), (4); 28 (3); 35 (3)	T	
Rücklaufsicherung	3 (5); 16 (1); 22 (1);	Totmannschaltung	8 (1)
	30; 33 (1)	Tragkonstruktion	23 (1), (2); 25 (2); 27a
Rückschlagsicherung	6; 22 (1)	Tragmittel	25 (1), (4); 27a
Rundstahlkette	3 (2); 18 (2)	Transporteinrichtung	4
S		Treibscheibe	(1); 19 (1)
Sachkundiger	23 (1), (2)	Triebwerkgruppe	3 (3)
Sachverständiger	23 (4); 35a (2)	Trommelwinde	10; 16 (1)
Schrappenwinde	1 (2)	U	
Seil	2 (1); 3 (3); 18 (1); 26 (2);	Überlastung	
	35 (1), (4)	Sicherung gegen –	22 (1); 33 (4)
Seilblock	1 (1); 3 (1);	Umlenkrolle	25 (2), (3)
	23 (2); 25 (2), (3); 26 (1)	Unternehmer	23; 24; 25; 26; 27a; 28; 29;
handbetriebener –	1 (5)		29a; 31; 32; 33; 35a
Seildurchmesser	3 (2); 35 (1)	V	
Seilrolle	19 (1)	Verhältnisse, betriebliche –	23 (2)
Seiltrommel	19 (1); 20 (1)	Versicherter	24; 24a; 28 (2)
Seilwickelvorrichtung	20 (2)	Verständigungszeichen	29 (1)
Seilwinde	1 (4); 3 (4); 37 (4)	W	
Seilwindung	35 (2)	Wagenheber	3 (1)
Seilzug	23 (4); 35a (1)	Wartung	24
Seilzugkraft	3 (1)	Wiederinbetriebnahme	23 (1)
Seilzugmaschine	3 (2)	Winden in Gesteins-, Erd-	
Selbstbergewinde	20 (3); 28 (3)	und Tiefbohranlagen	1 (3)
Sicherung		Z	
an einer Führung	5	Zahnstange	5 (1)
gegen Absinken	29a (2)		
gegen freien Fall	13		
gegen			
Rücklauf	siehe Rücklaufsicherung		
gegen Überlastung	22 (1); 33 (4)		

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom 1. April 1996 wurden die Ordnungswidrigkeitenbestimmungen des § 36 an das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) angepaßt.

(2. Auflage/01.02/2.000)



bGw

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Telefon:
040/202 07 - 0
Telefax:
040/202 07 525